Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens.

(Einleitung und I. Teil, Kapitel 1, Abschnitt a)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Viktor Seidel.

Freitag, den 20. Dezember 1912, mittags 12 Uhr
im Musiksaal

Vortrag:

Herzog Ernst von Schwaben in Geschichte und Sage.

Darauf Promotion.

Breslau,
Druck von R. Nischkowsky.
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Professor Dr. **Kampers.**

Die mündliche Prüfung fand statt am 17. Juli 1912.

Die vollständige Arbeit erscheint als Band XVII der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“, herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

Büsching = Büsching, Die Urkunden des Klosters Leubus, Breslau 1821. Enthält die ersten 86 Originale.

Dolberg, Zisterzienser-Mönche = Ludwig Dolberg, Zisterzienser-Mönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden, Bd. 13 (1892) S. 216—228, 360—367, 503—512.

Froben = Froben, Repertorium investiturarum in praediis ducatus Wratislaviensis, quae in libris eiusdem cancellariae continentur. Handschrift um 1600, im Breslauer Staatsarchiv III, 15a fol. I und II.

Guignard = Guignard, Les monuments primitifs de la règle cistercienne, Dijon 1878. Enthält die Benediktinerregel, das Exordium und den liber usuum von 1134.

Heinrichauer Gründungsbuch = Liber fundationis claustri Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow. Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausgegeben von Gustav Adolf Stenzel (Breslau 1854).

Hoffmann, Konverseninstitut = E. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger historische Studien, 1905.

Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien = E. Hoffmann, Die Entwickelung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. 31 (1910) S. 699 ff.

Kopiar = Ältestes Kopialbuch von Leubus, Abschriften von 146 Urkunden enthaltend. Aufbewahrt im Bresl. Staatsarchiv Rep. 135 D 203.

Mon. Lub. = W. Wattenbach, Monumenta Lubensia, Breslau 1861.

Neuling = Hermann Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgang des Mittelalters, Breslau 1902.

Neumarkter Rechtsbuch = Otto Meinardus, Die Echtheit der Leubuser Stiftungsurkunde von 1175, Exkurs I zu: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, Breslau 1906 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 2) S. 71 ff.

Proarchiv. Lub. = Martin Sebastian Dittman, Proarchivum Lubense, 407 fol., Handschrift vom Jahre 1669, Bresl. Staatsarchiv Rep. 135 D 204.

Silesiaca = Wilhelm Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation Schlesiens, in der Festschrift zu Grünhagens 70. Geburtstag (1898) S. 35 ff.

S. R. = Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens herausg. von C. Grünhagen: 1. Teil bis 1250, 2. A., Breslau 1884. 2. Teil bis 1280 (1875). 3. Teil bis 1300 (1886). Von C. Grünhagen und K. Wutke: 4. Teil bis 1315 (1892). 5. Teil bis 1326 (1898). 6. Teil bis 1333 (1903). Als Bände VII 1, 2, 3, XVI, XVIII und XXII des Codex dipl. Silesiae erschienen.

Stenzel, Landbuch = G. A. Stenzel, Das Landbuch des Fürstentums Breslau, in den Arbeiten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1842 (Breslau 1843) Beilage I S. 48—142.

Stenzel, Urkundensammlung = G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.

Urk. Leubus Nr. = Leubuser Urkunden, aufbewahrt im Bresl. Staatsarchiv Rep. 91. Von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts liegen mehr als 300 vor.

Winter, Zisterzienser = Franz Winter, Die Zisterzienser des nördlichen Deutschlands, 3 Bde. Gotha 1871. Bd. 3 S. 200—354 enthält Statuta capituli generalis ordinis Cisterciensis aus den Jahren 1182—1531.

Zeitschrift = Zeitschrift des Vereins für Geschichte (und Altertum) Schlesiens, 46 Bände, 1855 ff.

Zimmermann = Fr. A. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, 13 Bände, Brieg 1783—1796.

A. Methode der Untersuchung.

Kein Ereignis hat je im Verlaufe der schlesischen Geschichte eine so tiefgreifende und segensreiche Wandelung aller Verhältnisse hervorgerufen wie die deutsche Kolonisation. Ihr verdankt Schlesien nicht allein seine heutige Kultur sondern auch seine besondere Stellung in der deutschen Geschichte. Denn als Hauptziel der deutschen Rückwanderung, welche sich im 13. und 14. Jahrhundert in die Gegenden östlich der Elbe ergoß, wurde Schlesien im Südosten zum Vorposten des Deutschtums. Daher wird die Beschäftigung mit der Frage, wie aus dem einstigen polnischen Teilherzogtum ein völlig deutsches Land geworden ist, stets zu den wichtigsten und anziehendsten Kapiteln der Geschichte Schlesiens gehören.

Trotz mancherlei Arbeiten auf diesem Gebiete ist jedoch die Darstellung der deutschen Besiedlungsgeschichte Schlesiens erst Aufgabe der Zukunft. Die größten Meinungsverschiedenheiten bestehen gegenwärtig über die Frage nach dem Beginn dieser großartigen Bewegung. Und diese Frage ist von grundlegender Bedeutung sowohl in chronologischer Hinsicht wie auch für unsere Auffassung von Zweck und Gang der Einwanderung.

Die früheste Kunde von dem Vorhandensein deutscher Bauern in Schlesien gibt der Stiftungsbrief des Zisterzienserklosters Leubus vom Jahre 1175[1]). Er ist das älteste und zugleich einzige urkundliche Zeugnis deutscher Kolonisierung Schlesiens im 12. Jahrhundert. Die jeweilige Beurteilung dieses Dokuments nach Echtheit und Wert bestimmt denn auch vornehmlich die Meinung hinsichtlich des Anfangs der deutschen Einwanderung in Schlesien. Von jeher hatte man die Gründungsurkunde von Leubus als ein absolut zuverläßiges Dokument angesehen, nie war auch nur der leiseste Zweifel an ihrer Echtheit laut geworden. Daher bestand allgemein nur die eine Ansicht, daß unter der Regierung des Herzogs Boleslaus des Langen (1163—1201) die ersten deutschen Ansiedler nach Schlesien gekommen seien, und daß ihre

1) Urk. Leubus Nr. 1, gedruckt bei Büsching S. 1 ff., S.R. 46.

Herbeirufung in erster Linie den Leubuser Mönchen zu danken sei. „Die Leubuser Mönche sind es gewesen, die zuerst deutsche Kolonisten ins Land zogen. Die Germanisierung ist es auch, die der Organisation des Klosterbesitzes zugrunde liegt.“ So Walther Thoma in seiner Schrift über „Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert“. Leipzig 1894[1]).

Eine völlig andere Auffassung vertrat nun Wilhelm Schulte in seiner Abhandlung über „Die Anfänge der deutschen Kolonisation Schlesiens“, welche 1898 in der Festschrift zu Grünhagens 70. Geburtstage erschien. Hier wurde zuerst die Echtheit des ältesten Stiftungsbriefs von Leubus[2]) angefochten. Nachdem der Verfasser im ersten Teile dieser bedeutsamen Arbeit gezeigt hat, daß den bisherigen Darstellungen der deutschen Einwanderung in Schlesien während des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich unechte Urkunden zugrunde liegen, kommt er im zweiten Teile auf Grund einer Anzahl allgemeiner und besonderer Argumente zu dem Schluß, daß auch die bis dahin unbedingt als echt geltende älteste Gründungsurkunde von Leubus, das vermeintliche älteste Zeugnis deutscher Besiedlung Schlesiens, eine spätere Fälschung sein müsse.

Die Ansicht Schultes blieb aber nicht unwidersprochen. Otto Meinardus hat in einem längeren Exkurse zu seiner Ausgabe des Neumarkter Rechtsbuchs die Echtheit des Stiftungsbriefs verfochten und die Beweisführung Schultes zu widerlegen gesucht.

So stehen sich also zurzeit über den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens zwei Ansichten gegenüber. Nach Schulte, der die Leubuser Gründungsurkunde für eine spätere Fälschung ansieht, hat die deutsche Einwanderung in Schlesien nicht vor der Regierung Herzog Heinrichs I. begonnen. Meinardus dagegen hält in Übereinstimmung mit der früheren Ansicht unentwegt an der Echtheit des Dokumentes fest und ist daher der Meinung, daß die ersten deutschen Bauern schon unter Boleslaus dem Langen nach Schlesien gekommen seien.

An der Stelle der Urkunde, auf die das Hauptinteresse gerichtet ist, werden nämlich deutsche Klosterbauern durch Herzog Boleslaus von allen polnischen Staatsfronden befreit. Sie müßten demnach schon 1175 auf den

---

[1]) S. 92. — Bezüglich der Beurteilung dieser Arbeit verweise ich auf Schulte, Silesiaca S. 54 ff. und „Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Sande“. Kritische Studien z. schles. Gesch., herausgegeben vom Oberschles. Geschichtsverein (Groß-Strehlitz, Wilpert 1906), S. 87. Die Ansichten über die Anfänge deutscher Kolonisation in Schlesien in chronologischer Folge bei Schulte, Silesiaca S. 35 ff. [2]) Neben der ursprünglichen Fassung sind noch vier Interpolationen vorhanden (Büsching Nr. II, III, IV und VI), welche sämtlich im 14. Jahrhundert entstanden sind.

Gütern von Leubus gewohnt haben. Die Gründungsurkunde enthält sodann eine große Zehntschenkung des Bischofs Siroslaw von allen schon bestehenden und künftig anzulegenden (deutschen) Dörfern im Liegnitzischen[1]. In Zusammenhang damit brachte man von jeher, wie das auch Grünhagen, Thoma und Meinardus getan, eine andere Urkunde, in welcher Bischof Jaroslaw (1198—1201) die von seinem Vorgänger Siroslaw dem Kloster geschenkten Zehnten im Liegnitzischen zurücknimmt und dafür die Mönche durch eine Besitzung in Oberschlesien entschädigt[2]. Aus dieser Zurücknahme der Zehnten einerseits und der Größe der Entschädigung andererseits wurden dann weitgehende Schlüsse gezogen sowohl auf die Wichtigkeit wie auf die Ausdehnung der deutschen Kolonisation im Liegnitzischen gegen Ende des 12. Jahrhunderts[3].

Noch nie ist aber der Versuch gemacht worden, überhaupt einmal festzustellen, welches eigentlich die deutschen Dörfer sind, die schon 1175 im Liegnitzischen vorhanden gewesen und im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts noch angelegt sein sollen. Da auf Grund des Stiftungsbriefs die Leubuser Mönche als die ersten Grundbesitzer galten, welche deutsche Bauern nach Schlesien riefen, so nahm man von vornherein auf allen Leubuser Gütern deutsche Dörfer oder wenigstens deutsche Dorfverfassungen an. Der Stiftungsbrief spricht aber nicht nur von Deutschen auf Klosterbesitz sondern auch von Polen[4], und allein dieser Umstand hätte dazu anregen müssen, eine reinliche Scheidung zwischen den deutschen und polnischen Dörfern vorzunehmen, um so einen Überblick über die Ausdehnung der kolonisatorischen Tätigkeit der Mönche zu gewinnen. Da zudem die Nachricht von den deutschen Dörfern auf Leubuser Besitzungen im Jahre 1175 überhaupt angezweifelt ist, so stelle ich nun die Frage zur Untersuchung: Wo und wann sind auf den Gütern des Klosters Leubus deutsche Bauerndörfer angelegt worden?

Wir kennen die Besitzungen des Klosters und vermögen auch ziemlich genau die territoriale Entwicklung des Klosterbesitzes festzustellen. Haben sich nun auf diesem, entsprechend den Angaben des Stiftungsbriefs, in der Tat in frühester Zeit Deutsche niedergelassen, so werden die durch sie hervorgerufenen Veränderungen der Verhältnisse auch in den sonstigen Urkunden mehr oder minder deutlich in mancherlei Spuren zum Ausdruck kommen. Die An-

---

1) Siehe S. 8. 2) Unechte Urk. vom 11. Nov. 1201 (Büsching S. 26 ff., S.R. 76 a). — Hierzu Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, Gotha 1884. S. 41, Thoma a. a. O. S. 19, Meinardus, Neumarkter Rechtsbuch S. 82. 3) Grünhagen, Gesch. Schlesiens, den Abschnitt über „Die Anfänge deutscher Ansiedelungen" S. 36 ff., besonders S. 41 und 42. 4) Si qui autem Poloni, non pertinentes ad alicuius dominium, fuerint abbatis coloni, non cogantur alii cuiquam aliquid solvere vel servicium aliquod exhibere. Büsching S. 2.

siedlungstätigkeit der Mönche muß sich ferner auch im Gesamtcharakter der Klosterwirtschaft ausprägen. Treffen die Nachrichten der Gründungsurkunde über die neuen Dörfer im Liegnitzischen auf die Anfänge des Klosters zu, dann haben die Leubuser von Anbeginn eine zielbewußte Rentenwirtschaft betrieben, und diese muß in Einklang mit den damaligen Forderungen der Zisterzienser-Regel stehen sowie durch die Wirtschaftsverfassung von Leubus selbst bestätigt werden können. Daher habe ich mir im besonderen die Aufgabe gestellt, unabhängig vom Stiftungsbrief die Wirtschaftsform und Besiedlung der ältesten Leubuser Klostergüter zu untersuchen.

Auf diese Weise werden wir zunächst am sichersten erkennen, ob die Stiftungsurkunde echt oder gefälscht ist. Unser Urteil über den wahren Wert dieses ältesten Dokuments deutscher Bauerndörfer in Schlesien wird im wesentlichen davon abhängen, ob das Bild, welches wir durch unsere Untersuchung von der Entwickelung der Leubuser Wirtschaftsform und dem Gange der deutschen Kolonisation auf den Klosterbesitzungen gewinnen, mit dem im Stiftungsbrief angedeuteten übereinstimmt oder nicht.

Indem wir die deutsche Ansiedlungstätigkeit der Mönche selbst zum Gegenstand der Untersuchung machen, geben wir aber nicht allein einen zuverlässigen Nachweis vom wahren Wert dieser Urkunde, sondern wir verfolgen damit meines Erachtens auch den einzigen Weg, auf dem man sichere Gewißheit über den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens erlangen kann. Denn wenn wir auch auf Grund von mancherlei anderen Beobachtungen zu der Erkenntnis kommen, daß der Stiftungsbrief eine Fälschung ist, wie das im Laufe unserer Untersuchung allein aus mehreren Anachronismen im Güterverzeichnis klar hervorgehen wird, so sind doch damit die Angaben über die Deutschen nicht völlig entwertet. Wissen wir doch, daß die unechten Urkunden und speziell die Fälschungen des Klosters Leubus nicht im Interesse einer Erwerbspolitik gefertigt sind, sondern zu dem Zwecke, „dem, was man längst ehrlich besaß, eine der neuen Zeit entsprechende Rechtsunterlage zu geben"[1]). Somit könnte gegen den Schluß, den man aus der Unechtheit des Stiftungsbriefs schlechthin auf die deutsche Besiedlung zieht, immer noch der Einwand erhoben werden, daß ja bei aller formellen Unechtheit der Urkunde ihre Nachricht über den Zeitpunkt der frühesten Anwesenheit Deutscher auf Klostergebiet den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu widersprechen brauche. Gelingt es aber, Wirtschaftsform, Art der Bewohner und den Zeitpunkt

---

[1]) W. v. Kętrzyński, „Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden". Zeitschrift Bd. 22 S. 162, Schulte, Silesiaca S. 56.

der deutschen Besiedlung für die Ortschaften und sonstigen Besitzungen von Leubus im einzelnen festzustellen, dann erübrigen sich von vornherein alle derartigen Einwände.

Zu einer erschöpfenden Würdigung der Nachrichten über die Deutschen genügt es jedoch nicht, ihren absoluten Wert zu ermitteln. Es kommt vielmehr in zweiter Linie darauf an, die anachronistischen Angaben des Stiftungsbriefs über die Deutschen dem tatsächlichen Entwickelungsgange zeitlich richtig einzuordnen. Wir müssen also die Entstehungszeit unserer Urkunde zu bestimmen suchen, da überhaupt bei jeder historischen Quelle ihre Abfassungszeit einen wichtigen Maßstab für die Bewertung der in ihr enthaltenen Angaben bietet. Beim Stiftungsbrief aber läßt sich die so wichtige Kenntnis seiner Entstehungszeit auch wieder nur ermitteln auf Grund genauer Bekanntschaft mit den wirtschaftlichen Veränderungen auf den Klosterbesitzungen. Ist es möglich, das Bild der Wirtschaftsverfassung zu bestimmen und zu begrenzen, welches dem in der Urkunde gegebenen entspricht, dann haben wir damit den Standpunkt und die Anschauung gewonnen, von denen aus die Mitteilung über die deutschen Klosterbauern geschrieben ist. Dann kann kein Zweifel mehr sein, für welche Zeit der Inhalt der Urkunde wirkliche Geltung und Glaubwürdigkeit zu beanspruchen hat.

Bei der von uns angewandten Methode kommt gleichzeitig die Besiedlungsgeschichte der wichtigsten Klosterbesitzungen selbst zur Darstellung. Erst auf Grund derartiger Teiluntersuchungen wird man Klarheit über den Gesamtverlauf der deutschen Kolonisation gewinnen. Es genügt jedoch hierbei nicht, die Besitzungen einzelner Großgrundbesitzer, wie der Klöster, zusammen zu behandeln, sondern es ist möglichst bei jeder Ortschaft wenigstens annähernd der Zeitpunkt der Aussetzung bzw. Umsetzung zu deutschem Recht zu ermitteln.

Die Schwierigkeit einer solchen Untersuchung liegt darin, daß von sehr vielen Dörfern das Jahr der landesherrlichen Genehmigung zur Aussetzung oder das der Aussetzung selbst nicht überliefert ist. Das Fehlen von Aussetzungsurkunden kann seinen Grund darin haben, daß die Gründung des betreffenden Dorfs in frühe, urkundenarme Zeit zurückreicht. Andererseits kann aber die Erlaubnis des Landesherrn zur Aussetzung tatsächlich unterblieben sein, weil die Ansiedlung zu einer Zeit erfolgte, da der Besitzer bereits eine rechtliche Sonderstellung einnahm. Damit ist dann schon eine nicht zu unterschätzende zeitliche Bestimmung der Ansiedlung gewonnen. Nur mit größter Vorsicht ist von dem Namen einer Ortschaft auf die Art ihrer Bewohner zu schließen, da der deutsche Name eines Dorfes von deutschen Besitzern herrühren

kann, ohne daß deshalb die Bewohner deutsch zu sein brauchen. Bei Neuaussetzungen alter slawischen Dörfer zu deutschem Recht ist hinwiederum in sehr vielen Fällen der alte Name beibehalten worden. Sichere Kennzeichen eines deutschen Dorfes sind spezifisch deutsche Einrichtungen wie Schulz und Schöffen. Auch die Art der auf dem Dorfe haftenden öffentlichen Lasten ermöglichen mitunter die Abstammung der Einwohner zu ermitteln. Überhaupt brachte die deutsche Einwanderung gewaltige Umwälzungen der polnischen Staatsverfassung in wirtschaftlicher, rechtlicher und kirchlicher Hinsicht mit sich. Und so glaube ich durch Berücksichtigung möglichst aller damit zusammenhängenden Erscheinungen zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen zu können.

Da sich die Angaben des Stiftungsbriefs über die deutschen Dörfer auf das Liegnitzische beziehen, habe ich die Untersuchung über Wirtschaftsform und Besiedlung auf die mittelschlesischen Klostergüter beschränkt. In erster Linie kommen dabei naturgemäß die in der Gründungsurkunde selbst genannten Besitzungen in Betracht. Der Vollständigkeit halber wurde auch das oberschlesische Koloniengebiet der villa Martini in die Untersuchung eingeschlossen, da die villa Martini auch im Güterverzeichnis des Stiftungsbriefs auftritt.

Bei Behandlung der einzelnen Gütergruppen bin ich nach den drei Gesichtspunkten der territorialen Entwickelung, Höfeanlage und deutschen Besiedlung verfahren. Dabei wird auch Gelegenheit sein, die Angaben des Güterverzeichnisses im Leubuser Stiftungsbrief zu prüfen.

Die gesamte Beweisführung bezüglich des Beginns der deutschen Besiedlung Schlesiens habe ich in den Rahmen einer Untersuchung über den Leubuser Stiftungsbrief gefügt. Hierbei stellt die Abhandlung über die Wirtschaftsform auf den Leubuser Klostergütern die Beurteilung des Dokuments nach inneren Gründen dar. In den nächsten beiden Abschnitten wird das Äußere der Urkunde untersucht. Darauf behandelt der dritte Teil die Entstehung des Stiftungsbriefs[1]). Auf Grund des Gesamtergebnisses gebe ich dann ein Bild vom Gange der deutschen Kolonisation auf den Leubuser Klostergütern, nachdem ich zuvor gegenüber den früheren Anschauungen die tatsächlichen Aufgaben und die Bedeutung des Klosters in kultureller Hinsicht näher zu bestimmen versucht habe.

---

[1]) Auf die bisherigen Ansichten über den Stiftungsbrief werde ich, soweit sie sich durch meine Beweisführung nicht ohne weiteres erledigen, im Laufe der Untersuchung an geeigneter Stelle eingehen.

B. Der Stiftungsbrief der Zisterzienser-Abtei Leubus als ältestes und einziges urkundliches Zeugnis deutscher Besiedlung Schlesiens im 12. Jahrhundert.

I. Nachweis der Unechtheit der Gründungsurkunde.

1. Innere Gründe. Wirtschaftsform und Besiedlung der ältesten Leubuser Klostergüter.

Man unterscheidet zweierlei Wirtschaftsformen, den Eigenbetrieb durch größere Wirtschaftshöfe und das Rentensystem. Letzteres findet seinen Ausdruck in der Ansetzung von Zinsbauern auf dem Besitze des Grundherrn. Insofern daher der Stiftungsbrief über Neuanlage von Dörfern berichtet, gibt er gleichzeitig bedeutsame Nachricht über die Wirtschaftsart auf den Leubuser Gütern. Die Frage nach dem frühesten Vorhandensein deutscher Bauerndörfer auf Klosterbesitz ist somit auch eine Frage nach dem Wirtschaftsprinzip des Klosters Leubus im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.

Die Angaben der Urkunde über deutsche Klosterbauern will ich nun, wie bereits einleitend bemerkt wurde, dadurch prüfen, daß ich unabhängig vom Stiftungsbrief auf Grund der Gesamtverfassung des Zisterzienserordens um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, vor allem aber mit Hilfe der Urkunden und sonstigen Nachrichten Wirtschaftsart und Besiedlung auf den Leubuser Gütern im allgemeinen wie im besonderen festzustellen suche. Stimmt das so gewonnene Bild mit den im Stiftungsbrief geschilderten Verhältnissen überein, dann ist diese Urkunde ein zuverlässiges Zeugnis für eine schon im 12. Jahrhundert erfolgte Einwanderung Deutscher in Schlesien, und ihr Inhalt kann in dieser Hinsicht verwertet werden. Müssen wir aber wesentliche Verschiedenheiten zwischen den tatsächlichen damaligen Wirtschafts- und Siedlungsverhältnissen auf Leubuser Klosterbesitz und den diesbezüglichen Angaben des Stiftungsbriefs oder gar wirkliche Unrichtigkeiten letzterer feststellen, so ist die angebliche Gründungsurkunde unecht. Vor allem aber kann in diesem Falle kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Nachrichten von den deutschen Klosterbauern zu uns aus einer weit jüngeren Zeit sprechen, als es nach dem Datum der Urkunde den Anschein hat.

Was ist nun zunächst aus dem Stiftungsbrief selbst über die Leubuser Wirtschaftsform und Besiedlung der Klostergüter zu entnehmen?

Ich gehe aus von der vielbekannten und wichtigen Stelle, durch welche die Lage der deutschen Klosterbauern bestimmt wird: Die Deutschen, welche Besitzungen des Klosters bebauen oder vom Abt dort angesiedelt werden,

sollen von allem polnischen Recht[1]) ohne Vorbehalt für immer frei sein. Gegen Ende der Urkunde dotiert Boleslaus der Lange und der Breslauer Bischof Siroslaus die Leubuser Kirche mit allen Zehnten der neuen Dörfer, welche gegenwärtig im Liegnitzischen bestehen, und die immer künftig angelegt werden. Diese beiden Stellen stehen, obwohl sie in der Urkunde durch einen großen Teil dazwischenliegenden Textes getrennt sind, meiner Meinung nach in allernächster Beziehung zueinander. Zwar ist zu beachten, daß auch die Polen Rodungen in nicht unbeträchtlichem Maße vorgenommen haben, und daß auch sie, wie später die deutschen Kolonisten, dem Bischof Neubruchzehnt zu entrichten hatten. Aus der Stelle selbst ist deshalb nicht zu entnehmen, daß der dem Kloster hier geschenkte Neubruchzehnt sich auf neu angelegte deutsche Dörfer bezieht. Daß aber ein engster Zusammenhang zwischen den beiden genannten Stellen besteht, geht nächst dem allgemeinen Inhalt der Urkunde vor allem aus den einzelnen Satzgliedern und ihren wechselseitigen Beziehungen unverkennbar hervor. Es ist nötig, den Wortlaut beider Sätze nebeneinander zu betrachten:

Quicumque vero Theotonici possessiones monasterii coluerint vel super eas habitaverint per abbatem in eis collocati, ab omni iure Polonico sine exceptione sint in perpetuum liberi . . . Insuper ego et episcopus Wrezlawensis Cirrizlaus dotavimus ecclesiam Lubensem decimis omnibus de novis villis, que nunc sunt in potestate Legenicensi, et de illis, que deinceps in ea in omni temporum successu constituentur[2]).

Der erste Satz unterscheidet ganz deutlich: Deutsche, welche zur Zeit, als der Stiftungsbrief geschrieben wurde, schon Klosterbesitz innehaben und ihn bebauen, zweitens solche deutsche Bauern, die der Abt erst in Zukunft ansiedeln wird. Dementsprechend ist im zweiten Satze zunächst von den damals (nunc) schon vorhandenen neuen Dörfern im Liegnitzischen die Rede, sodann wird von solchen Dörfern gesprochen, welche in aller Folgezeit im Liegnitzer Gebiete angelegt werden würden. Es kann hiernach gar nicht zweifelhaft sein, daß unter den neuen Dörfern im Liegnitzischen, deren Zehnten dem Kloster angeblich 1175 verliehen wurden, nur deutsche Kolonistensiedlungen zu verstehen sind.

---

[1]) Unter polnischem Recht verstanden die deutschen Kolonisten den Inbegriff aller polnischen Staatsfronden; sie hatten gemäß ihres Ursprungs sämtlich polnische Namen. Stenzel in d. Einl. zur Urkundensammlung S. 10 ff., Gesch. Schlesiens (Breslau 1853) S. 148 ff., W. Haeusler, Gesch. d. Fürstentums Öls bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie, (Breslau 1883) S. 27, und in zahlreichen Anmerkungen seiner Urkundensammlung zur Gesch. des Fürstentums Öls (Breslau 1883). [2]) Büsching S. 2 und 3.

Wir entnehmen nun aus dieser Stelle ein Dreifaches. 1. Schon im Jahre 1175 gibt es auf den Klosterländereien deutsche Dörfer, die demnach schon vor diesem Jahre dort angelegt sein müssen. 2. Der Konvent von Leubus hat schon bei seinem Einzug die ausgesprochene Absicht, auf seinen Besitzungen in großem Maßstabe eine deutsche Kolonisation in die Wege zu leiten, da er bald zu Anfang das Zehntrecht in künftigen Neugründungen von Herzog und Bischof zugesichert bekommt. Die ersten Zisterzienser in Leubus verfolgen somit bald zu Anfang eine zielbewußte Zinswirtschaft. 3. Die schon vorhandenen deutschen Dörfer sind im Liegnitzischen zu suchen; desgleichen ist auch die deutsche Besiedlung des Klosterbesitzes vor allem auf den Gütern innerhalb des Liegnitzer Gebietes in Aussicht genommen.

Hierbei entsteht die Frage, welches Gebiet wir unter der potestas Legenicensis zu verstehen haben, welche Ausdehnung sie gehabt hat, damit wir wissen, welche Leubuser Besitzungen zum Liegnitzischen gehören. Dieser Ausdruck kann nicht, wie man früher meinte[1]), als „Fürstentum Liegnitz“ gedeutet werden. Denn ein solches gab es zu der Zeit, von welcher der Stiftungsbrief handelt, nicht, da Boleslaus der Lange damals alleiniger Herr von ganz Nieder- und Mittelschlesien war mit Einschluß des später an Jaroslaw abgetretenen Herzogtums Oppeln[2]). Erst die Urenkel Boleslaus des Langen teilten im Jahre 1248 das schlesische Herzogtum, so daß damals Boleslaus II. Breslau, Heinrich III. Liegnitz und Glogau erhielt[3]). Erst von diesem Jahre an kann man von einem „Fürstentum Liegnitz“ sprechen. Bis dahin gab es, wie die Urkunden und Siegel bezeugen, nur einen dux Zlesie. Daß unter der potestas Legenicensis ein der damaligen politischen Landeseinteilung entsprechend genau abgegrenztes Gebiet zu verstehen ist, darf als sicher angenommen werden. Die Verwaltungsbezirke, in welche das damalige Schlesien nach dem Muster der deutschen Grafschaften politisch eingeteilt war, waren die Kastellaneien. Daher kann für das 12. Jahrhundert der Ausdruck potestas Legenicensis nur auf den Machtbereich der von Boleslaus dem Langen angelegten Liegnitzer Kastellanei bezogen werden.

---

[1]) Worbs „Kritische und erklärende Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus“, Literarische Beilage zu den schles. Provinzialblättern 1822 S. 2, Joh. Heyne, „Dokumentierte Gesch. des Bistums u. Hochstiftes Breslau“, Bd. 1, 1860 S. 193. In der zweiten Auflage des ersten Regestenbandes (Cod. dipl. Sil. 7, 1) ist „Fürstentum“ der ersten Auflage in „Herrschaft“ abgeändert (S. R. 46). Georg Wendt, „Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe“ (Progrm. der kgl. Ritterakademie zu Liegnitz 1889) S. 71, gab potestas Legenicensis mit „Liegnitzer Kastellanei“ wieder. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I S. 45 glaubt in der potestas Legenicensis ein größeres Gebiet als das der Liegnitzer Kastellanei sehen zu sollen. [2]) Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 31, Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I S. 33. [3]) Regesten Bd. 1 S. 298, Grünhagen a. a. O. S. 78.

Der Umfang dieser Kastellanei läßt sich ungefähr durch die damals schon vorhandenen Nachbarkastellaneien bestimmen. Unter Boleslaus dem Langen wurden außer Liegnitz auch das heutige Bunzlau (Boleslawec) und der Gröditzberg (Grodec) als Kastellaneien angelegt[1]). Sie stammen, wie überhaupt die Befestigung des Landes unter Boleslaus, aus der Zeit, da er im Verein mit seinem Bruder Mesko die großpolnischen Besatzungen vertrieben hatte und dann sogar Ansprüche auf die Großfürstenwürde selbst machte. In der Voraussicht längerer kriegerischen Streitigkeiten befestigten sie damals nach dem Berichte der Chronisten die Burgen[2]). Im Süden des Gröditzberges lag die ältere Kastellanei Lähn (Valan), welche schon in der Schutzurkunde des Papstes Hadrian IV. für das Bistum Breslau im Jahre 1154[3]) genannt wird. An die Kastellanei Liegnitz grenzte im SO. das Gebiet der gleichfalls schon 1154 erwähnten Kastellanei Striegau (Ztrigom). Auch die südwärts von Liegnitz gelegene Kastellanei Suini, die heutige Schweinhausburg im Kreise Bolkenhain, grenzte wahrscheinlich an die Liegnitzer Kastellanei[4]). Nordwärts von Liegnitz lag die Kastellanei Glogau (Glogov); auch sie wird in der Papsturkunde vom Jahre 1154 aufgeführt. Zum Kastellaneigebiet des Gröditzberges dürfte nun in der Hauptsache der Goldberg-Haynauer Kreis gehört haben, während sich die heutigen Kreise Schönau und Jauer größtenteils auf die Kastellaneien Lähn, Schweinhaus und Striegau verteilt haben werden. Daher wird sich das Gebiet der damaligen Kastellanei Liegnitz, wenigstens was seine Begrenzung von SO. über S. nach NW. anlangt, im wesentlichen mit dem heutigen Landkreis Liegnitz decken.

Wir können somit sagen, daß nach dem Stiftungsbrief auf den Leubuser Besitzungen, soweit sie innerhalb des heutigen Landkreises Liegnitz lagen, eine Ansiedlung Deutscher geplant war. Dort sollen sogar schon im Jahre 1175 deutsche Dörfer bestanden haben.

a) Beurteilung der Angaben des Stiftungsbriefs über deutsche Klosterbauern nach allgemeinen Gesichtspunkten.

Will man die Wirtschaftsform eines einzelnen Zisterzienserklosters richtig beurteilen, so ist es zunächst erforderlich, die Wirtschaftsverfassung des Gesamt-

---

[1]) W. Schulte, „Beiträge zur Gesch. der ältesten deutschen Besiedlung Schlesiens", Zeitschrift 34, S. 291. [2]) Chronica Polonorum: Quos cum juri primogeniture abrenunciasse allegaret, multociens cum illis (sc. Boleslao et Mescone) pugnavit (sc. Großfürst Mesko) sed minus valuit, cum municipiorum et armatorum Theotonicorum fulcirentur presidio. Ss. rer. Sil. I, S. 16. Chronica principum Poloniae: Propter quod ipsi fratres, Boleslaus et Misico, ad pugnandum cum patruo sua municipia prepararunt. Ss. I S. 96. [3]) S. R. 40. [4]) Schulte, „Die Kastellanei Suini", Zeitschr. 28, S. 421 ff.

ordens näher kennen zu lernen. Die Entwickelung dieser bietet uns einen gesicherten Standpunkt, von dem aus wir an die Untersuchung der Wirtschaftsart auf den Leubuser Besitzungen herantreten können. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß kein Orden je ein so bestimmtes Programm seiner Wirtschaftsart gehabt hat wie die Zisterzienser, deren Bedeutung für die Landeskultur eben hierin begründet ist. Für sie war die wirtschaftliche Tätigkeit innerste Ordensangelegenheit. Das hat seinen Grund in der Entstehung des Ordens selbst.

Alle neuen Orden verdanken ihre Entstehung den Reformbestrebungen innerhalb einer bestehenden Klostergemeinde, bei welcher Mißstände und Schäden so allgemein und offenbar zu Tage treten, daß man ihre Abstellung nur auf neuer Grundlage für durchführbar hält. So verließ auch Robert, der vergeblich versucht hatte, drei Klunyazenserklöster zu reformieren, mit mehreren Gleichgesinnten Kloster Molesme und gründete am Benediktstage (21. März) des Jahres 1098 in einem Waldtale bei Dijon Zisterz, die Mutter aller Zisterzienserklöster. Die Grundsätze, nach denen die Mönche des „Neuen Klosters“ leben wollten, sind niedergelegt in den „instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium“ und in der von Abt Reinhard veranlaßten ersten Sammlung der Kapitelbeschlüsse vom Jahre 1134, dem sogenannten liber usuum[1]). Das Ziel dieser Grundsätze war die genaueste Befolgung der Benediktinerregel. Das Charakteristische der Bestimmungen liegt aber in der deutlich zum Ausdruck kommenden Erkenntnis, daß der Verfall der Klunyazenser nicht zuletzt eine Folge der allgemeinen Wirtschaftsentwickelung war, die der Großgrundbesitz genommen hatte. Dementsprechend war auch ein hauptsächliches Mittel der Reform die Neuordnung der Wirtschaftsart auf dem Klosterbesitz.

Schon im Anfange der Bildung von Grundherrschaften stand der vollen Entfaltung ländlicher Großbetriebe die Streulage der Ackeranteile entgegen. Daher wurde nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Großgrundbesitzes vom Herrenhofe aus bewirtschaftet, der größte Teil des Bodens wurde vom Herrn an Freie zur Pacht ausgetan, die so in wirtschaftliche Abhängigkeit ihres Herrn gerieten. Zinsbauern und Hörige, welche beide allmählich zu einer einzigen sozialen Schicht verschmolzen, versorgten den Herrenhof mit allen nötigen Naturalien, die an den nächstliegenden Meierhof des Gutsherrn abgeliefert werden mußten. Solche Meierhöfe wurden auf einem Gebiete von 12 bis

---

[1]) Winter, Zisterzienser I, S. 5 ff. L. Janauschek, Originum Cisterciensium tomus I Vindobonae 1877), S. 1 ff. Die Bestimmungen sebst herausgegeben von Guignard.

24 Streuhufen errichtet und bildeten die Zentralsteuerstelle des Grundherrn. Zum Verwalter der Meierei wurde ein Ministerial bestellt; er bewirtschaftete mit Hilfe der Frondienste das Herrenland der Meierei, soweit es nicht an Pächter aufgeteilt war. War so der Zusammenhang des Grundbesitzes von vornherein kein sonderlich fester, so wurde er im Laufe der Zeit noch mehr gelockert durch die Entfremdung der erblich werdenden Meierhöfe. Als dann im 12. Jahrhundert durch Leutemangel infolge von Auswanderungen in die Städte die Eigenwirtschaft immer mehr erschwert wurde, verpachteten die Grundherren noch weitere Teile von ehemals selbst bewirtschafteten Äckern, und so wurde schließlich aus dem Grundherrn ein Rentenempfänger[1]).

Die gleiche Entwickelung hatte der Grundbesitz der Klöster genommen. Die Arbeiten auf ihren Ländereien leisteten die hörigen Klosterbauern. Größere Güter verpachteten die Klunyazenser an Meier, die unter Oberaufsicht des decanus villanus die Hofäcker bewirtschafteten und dem Kloster die Hälfte aller Einkünfte vom Getreide und der Viehzucht abzuliefern hatten[2]). Das Tätigkeitsfeld körperlicher Arbeit der Mönche wurde auf diese Weise immer mehr beschränkt, ja man hielt bei den bestehenden sozialen Verhältnissen körperliche Arbeit dem Ordensmanne für unziemlich. Daher zog sich die Handarbeit der Mönche hinter die Klostermauern zurück und verkümmerte auch dort noch, da die Gleichheit der Konventsmitglieder vor der Regel einen Unterschied zwischen Arbeits- und Studienmönchen auf die Dauer unmöglich machte. Küchendienst und etwas Gärtnerei waren bei den meisten Klunyazenser-Klöstern auch für die Mönche, welche zu ausschließlichem Studium nicht befähigt waren, die einzige Abwechselung des Chorgebets[3]).

Ein Aufgeben der praktischen Mönchsarbeit stand nun aber einmal im Widerspruch zur Benediktinerregel, wonach die tägliche Arbeit 7 Stunden in Anspruch nehmen sollte. Denn erst die völlige Unabhängigkeit von der Welt durch eigenen Erwerb mache ihr Gebet und Fasten Gott wohlgefällig. Vor allem aber brachte diese Entwickelung die schwerste Gefahr für die klösterliche Zucht unabwendbar mit sich, indem bei mangelnder Beschäftigung vieler Mönche der Müßiggang mit seinen nachteiligen Folgen allenthalben in Erscheinung trat.

---

[1]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, besonders Bd. 2, S. 1506. [2]) P. Gisecke, „Über den Gegensatz der Klunyazenser und Zisterzienser", Progrm. d. Pädagogiums zum Kloster u. L. Fr. in Magdeburg 1886, S. 7. [3]) Den Ausführungen über die Wirtschaftsentwickelung habe ich zugrunde gelegt: Dolberg, Zisterzienser-Mönche. Hoffmann, Konverseninstitut; Wirtschaftsprinzipien. G. Uhlhorn „Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter", Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Th. Brieger und B. Beß, Bd. 14, Gotha 1893, S. 347 ff.

Gewiß konnte das Studium der Mönche die praktische Tätigkeit ersetzen und an ihre Stelle treten. Das war auch wohl der Fall bei denjenigen Mönchen, welche von Kindheit an als Klosterschüler ihre Vorbildung genossen hatten. Diese konnten ohne irgend welche Nachteile die Handarbeit ganz aufgeben. Ja, ein eigentliches Studium bedingte geradezu Einschränkung der anderweitigen Beschäftigung. Von den übrigen Mönchen aber, welche erst im erwachsenen Alter ins Kloster eintraten, werden die wenigsten es soweit gebracht haben, daß geistige Beschäftigung ihre ausschließliche Tätigkeit ausmachen konnte. Da gab es vielleicht einen Ritter, der nur verstand, sein Roß zu tummeln und die Klinge zu kreuzen. Irgend welche Umstände, vielleicht ein herbes Mißgeschick, veranlaßte ihn dann, den Harnisch mit dem Mönchsgewand zu vertauschen. Oder wir stellen uns einen handfesten Bauern vor, der ins Kloster eintrat und notdürftig die fremdsprachigen Chorgebete erlernte. Solche Leute konnten natürlich bei bestem Willen kaum je dazu gelangen, in der Schreibstube mit ihrer ungelenken Hand die verschnörkelten, bunten Schriftzeichen nachzumalen, viel weniger philosopische Studien zu betreiben. Für sie war praktische Betätigung unerläßliche Abwechselung der gottesdienstlichen Pflichten. Fehlte daher die Handarbeit in genügendem Maße, so bestand für gar manchen Mönch die Gefahr der Entartung.

Die Ursache des Übels haben die Zisterzienser, wie aus ihren Bestimmungen ersichtlich, klar erkannt. Wollte man eine gründliche Reform des Mönchtums durchführen, so mußte den Mönchen wieder die Handarbeit zur Pflicht gemacht werden. Daher wurde es Grundsatz der Zisterzienser, nicht vom Schweiße anderer, sondern nur von eigener Hände Arbeit zu leben. In ihren ersten Satzungen vom Jahre 1101 und erneut in der Beschlußsammlung von 1134 wird infolgedessen der Besitz von zinsenden Dörfern, Mühlen und Bäckereien als unvereinbar mit echt klösterlichem Sinne verboten[1]). Ländereien, Weinberge, Wiesen, Wälder und Gewässer für Mühlen- und Fischteichanlagen wollten sie übernehmen, jedoch nur um Ackerbau und Viehzucht selbst zu betreiben. Für alle Lebensbedürfnisse sollte die Tätigkeit der Mönche, soweit es irgend möglich war, das Nötige liefern. Damit erstrebten sie zugleich möglichste Unabhängigkeit von der Außenwelt und deren schädlichen Einflüssen auf das Klosterleben. Eine weitere Folge dieser Bestrebungen war das Verbot, Pfarren, Begräbnisabgaben und Kirchenzehnten zu übernehmen. Ihre Klöster und Acker-

---

[1]) Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus, et cetera his similia monastice puritati adversantia, nostri et nominis et ordinis excludit institutio. No. VIII des lib. usuum, Guignard S. 252

höfe sollten ferner abseits von den Wohnstätten der Menschen angelegt werden. Armut und Entsagung im Sinne des großen Ordensstifters brachte ein solches Leben, wenn es richtig befolgt wurde, von selbst mit sich, wenn auch die Zisterzienserklöster durch die wirtschaftliche Kraft, die ihr System in sich barg, in der Folgezeit zu Wohlstand und Reichtum gelangten.

Die Händearbeit der Mönche allein konnte jedoch die Fronarbeit der Hörigen anderer Klöster nicht völlig ersetzen. Denn die vornehmste Aufgabe der Mönche blieb trotz ausdrücklicher Pflicht zur Handarbeit die Verrichtung des Stundengebets. Die Arbeitszeit der Mönche war daher, allgemein gesprochen, nicht zusammenhängend. Zur Zeit der Maht und Ernte allerdings blieb der Konvent unter Umständen den ganzen Tag über bis zur Vesper auf dem Felde und betete auch dort seine Tagzeiten[1]). Sonst aber hatte sich jeder zu den Horen in der Kirche einzufinden. War also z. B. ein Mönch in der Nähe des Klosters mit einer Arbeit beschäftigt, welche durch Aufschub keinen Schaden litt, etwa mit Holztragen, so setzte er beim Zeichen der Glocke zum Stundengebet die Bürde ab und eilte in den Chor. Hatte er Brot, Wein oder Getreide einzutragen, so schaffte er seine Last erst an einen geeigneten Ort, bevor er in die Kirche ging[2]). Die Feldarbeit der Mönche war sodann auch durch die Klausur behindert, in deren Interesse es nicht angängig war, die Mönche regelmäßig auf entfernte Höfe zur Arbeit zu schicken.

Da man nun auch das Laienelement unbedingt als Ergänzung der Mönchstätigkeit zur Wirtschaft brauchte, andererseits aber alle Arbeit nur von Ordenspersonen verrichtet werden sollte, so verlieh man den Klosterknechten ordensmännischen Charakter und gliederte sie der Klostergemeinde fest an. Sie erhielten im 12. Jahrhundert eine eigene Regel, deren wesentliche Bestimmungen auf den hl. Bernhard von Clairvaux zurückgehen[3]). Diese bärtigen Laienbrüder oder Konversen[4]), wie ihre eigentliche Bezeichnung war, waren durch Ablegung der drei Gelübde dem Orden völlig eingereiht und trugen

---

[1]) Die Bestimmung „De tempore secationis et messionis“ im liber usuum, Guignard S. 190 ff. [2]) „De labore“, Guignard S. 177. [3]) Winter, Zisterzienser, Bd. 3 S. 156. [4]) Conversus bedeutet zunächst allgemein „der der Welt entsagende, sich Gott zuwendende Ordensmann“, und bezeichnet einen Mönch, der erst im Mannesalter ins Kloster eintrat, zum Unterschied von einem solchen, der schon in der Kindheit als Klosterschüler zum Mönchsberuf bestimmt war. Als sich der Benediktinerorden nächst der Landeskultur auch der Bekehrung und dem Jugendunterricht zuwandte, konnte diese Tätigkeit nur von den gelehrten Mönchen übernommen werden. Das waren die früheren Klosterschüler. Den Konversenmönchen blieb mehr die Handarbeit überlassen, so daß Konverse und Arbeitsmönch praktisch gleichbedeutend wurde. Daher gab man den Laienbrüdern, deren Organisation im Zisterzienserorden die größte Ausbildung erfuhr, den Namen Konversen. Hoffmann, Konverseninstitut Abschnitt 1.

auch ein den Mönchen ähnliches Ordenskleid. Stand bei den Vollmönchen der eigentliche mönchische Beruf, nämlich Chorgebet, Gottesdienst und Studium im Vordergrund, so sollte der Konverse in erster Linie als Landmann und Handwerker im Dienste seines Klosters tätig sein. In der Beschäftigungsweise und in der nach dieser geregelten Pflicht zum Gottesdienste bestand also der Unterschied zwischen Mönch und Konverse. Nur des Morgens zur Mette und am Abend zur Komplet fanden sich die Konversen mit den Mönchen in der Kirche ein. Die übrigen Stundengebete, für die eine bestimmte Anzahl von „Vater unser" und „Gloria Patri" festgesetzt war, verrichteten sie ausnahmslos an ihrem jeweiligen Beschäftigungsort, hinter dem Pfluge, bei den Herden oder in den Werkstätten. Die Leitung der Ackerhöfe (grangie) war ausschließlich Sache der Konversen, da ein Mönch nie außerhalb des Klosters wohnen durfte. Die auf den Höfen beschäftigten Laienbrüder kehrten dann, soweit sie nicht zur Beaufsichtigung des Hofes und Fütterung des Viehes auf der grangie bleiben mußten, mit dem Hofmeister (magister curie) am Sonnabend in die Abtei zurück, um gemeinsam mit den Mönchen dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst in der Klosterkirche beizuwohnen. Montags in aller Frühe ritten sie wieder auf ihr Gehöft. Eine mildere Fastenordnung sowie andere Bestimmungen hinsichtlich des Schweigens benötigte ihre ausschließlich körperliche Arbeit. Deshalb erhielten sie auch außer den zwei Mahlzeiten, die sich in nichts von denen der Mönche unterschieden, noch ein Frühstück, bestehend in einem Pfunde Brot. Die Konversen auf den Ackerhöfen waren zur Beichte nur verpflichtet, wenn der Konversenmeister auf ihrer Grangie Kapitel hielt[1]). Wie man sieht, zielten alle Bestimmungen darauf ab, den Konversen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unbehindert der praktischen Arbeit widmen zu können. Mit Hilfe dieser treuen Arbeiterschar wurde es dem Zisterzienserorden möglich, auf den Klostergütern an Stelle des herrschenden Zinssystems die Eigenwirtschaft einzuführen. Reichte auch die Arbeit der Konversen nicht aus, so konnten Tagelöhner angenommen werden.

Aus den Ausführungen über den Ursprung des Wirtschaftssystems der Zisterzienser wird man erkennen, daß die Frage nach der Wirtschaftsverfassung keineswegs nur eine solche nach den materiellen Existenzbedingungen der einzelnen Klöster war. Sie war vielmehr eine tief in das Mönchsleben einschneidende Angelegenheit. Die Eigenwirtschaft wurde das Mittel zum Zweck der Erneuerung des Mönchtums. Daraus erklärt sich auch die Energie, welche

---

[1]) Hoffmann, Konverseninstitut.

Mittel und Wege zu ihrer Durchführung suchte und fand. Ebenso eifrig war man auf die Aufrechterhaltung dieser Wirtschaftsform bedacht, wie wir aus den Bestimmungen des Generalkapitels ersehen. Das Generalkapitel zu Zisterz war die alljährliche Versammlung der Äbte aller Klöster, welche über die Ordensangelegenheiten beriet, neue allgemein gültige Beschlüsse faßte und in strittigen Fragen den obersten Gerichtshof bildete. An der Hand der Beschlüsse dieser Versammlungen können wir die Wandelungen verfolgen, welche der Orden im Laufe der Zeit erlebte.

Auch die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser blieben nicht unberührt vom Wandel der Dinge. Zu dem Eigenbetrieb trat auf manchen Klöstern teilweise auch Zinswirtschaft. Daß es unter den Besitzungen vieler neugegründeten Klöster besonders in der Zeit nach der Gründung manchen Zinsacker gab, lag an der Verschiedenheit der Besitzausstattungen[1]). Diese bestanden naturgemäß bei den meisten Klöstern nicht allein in Hofäckern, sondern auch in Dorfanteilen. Um nun letztere unter den Pflug der Mönche und Konversen nehmen zu können, mußte erst die alteingesessene Bevölkerung durch anderweitige Entschädigung veranlaßt werden, ihre Wohnungen aufzugeben. Da das aber, wie sich denken läßt, nicht immer leicht möglich war, so mag sich hier und da die Einführung der Selbstbewirtschaftung verzögert haben. Auf manchen Gebieten konnte die Eigenwirtschaft deshalb nicht eingeführt werden, weil sie in kleinen Parzellen verstreut lagen. Das waren zumeist die Schenkungen der Privatleute, der Ritter und Bürger. Zusammenhängend, wie es für die Eigenwirtschaft erforderlich war, lagen meist nur die Landschenkungen des Landesfürsten oder größeren Herren. Die zerstreuten Ländereien mußten erst durch Kauf und Tausch zu einem einheitlichen Gebiete umgeschaffen werden, wenn man sie selbst bewirtschaften wollte. Bis dahin verblieben sie in den Händen der Pächter oder Zinsbauern. Das beobachtet man z. B. bei Kloster Pforte, von dem aus Leubus besetzt wurde. Pforte hat auf manchen seiner Neuerwerbungen keine Höfe angelegt, und das geschah, wie die darauf folgenden Tauschgeschäfte vermuten lassen, von vornherein in der Absicht, die einzeln liegenden Besitzungen bei passender Gelegenheit gegen andere einzutauschen. War aus mehreren auf diese Weise eine zusammenhängende Gruppe entstanden, so ließ man sie von einer neu errichteten Grangie aus bewirtschaften[2]).

---

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 704. [2]) G. A. B. Wolff, Chronik des Klosters Pforte nach urkundlichen Nachrichten, Bd. 1, Leipzig 1843 S. 91. P. Böhme. „Pforte in seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung während des 12. und 13. Jahrhunderts", Neujahrsblätter, herausgegeben von der hist. Kommission der Provinz Sachsen. Halle 1888 S. 20.

Wie getrennt die einzelnen Klosterbesitzungen auf Grund der verschiedenen Schenkungen lagen, ersieht man so recht an Leubus, dessen Güter auf die verschiedensten Teile von Schlesien zerstreut waren. So gehörte dem Kloster Leubus z. B. ein halbes Dörfchen Sorawin an der heutigen Weide im Kreise Breslau, welches Graf Mikor geschenkt hatte. Eine andere Verleihung desselben Grafen lag auf dem heutigen Elbing vor Breslau. In der Ohlauer Gegend besaß Leubus einen Teil des heutigen Brosewitz. Von Diakon Bartholomäus hatten die Mönche das heutige Schönfeld bei Bohrau erhalten. Günstig gelegen waren die Verleihungen des Grafen Bogdan und des Knappen Godek, insofern beide Güter, das heutige Neuhof und Guckelhausen im Kreise Striegau, aneinander grenzten. Aber das war eben Zufall, wo solche vorteilhafte Umstände zusammentrafen.

Die Leubuser Höfewirtschaft mußte natürlich am ausgeprägtesten auf den zusammenhängenden Güterkomplexen zur Entfaltung kommen. Das waren die Umkreise von Leubus und Schlaup. Jedoch selbst der Leubuser ambitus ward erst durch die arrondierende Tätigkeit der Mönche geschaffen. Aber auch auf den übrigen Besitzungen haben die Leubuser, wie wir sehen werden, getreu der Regel, Höfe errichtet, wo es irgend angängig war. Unvorteilhaft für die Eigenwirtschaft war bei den Leubuser Gütern weniger die zerstreute Lage — denn fast alle Besitzungen waren zur Anlage eines Klosterhofes genügend groß — als vielmehr ihre weite Entfernung vom Kloster. Bei den Tauschgeschäften von Leubus tritt daher vor allem das Bestreben hervor, für entfernte Güter näher gelegene zu erwerben.

Schon im 12. Jahrhundert gab Leubus die beiden abgelegenen Dörfer Bogenau bei Breslau und Protzan bei Frankenstein weg und erhielt dafür den zusammenhängenden Schlauper Bezirk in den heutigen Kreisen Liegnitz und Jauer, wo alsbald ein Klosterhof errichtet wurde. Bogenau, das um das Jahr 1230 abermals an das Kloster kam, wurde dann im Jahre 1289 wiederum für eine näher gelegene Ortschaft, nämlich Schmograu, Kreis Wohlau, eingetauscht. Auch auf dieser ertauschten Besitzung sehen wir bald eine Grangie entstehen. Im Jahre 1202 hatte Leubus Klissovo, einen Teil des heutigen Pflaumendorf bei Trebnitz, an das neugegründete Trebnitzer Kloster abgetreten und dafür von Herzog Heinrich das an den Leubuser circuitus grenzende Gut Stuchowo erhalten. Auch Dorf Maltsch, in dem ebenfalls eine Grangie erbaut wurde, hatten die Mönche durch Eintausch des Klosterdorfes Barschdorf, Kr. Liegnitz erworben[1]).

[1]) Vgl. die betreffenden Abschnitte über diese Klostergüter.

Die Zinsdörfer der Zisterzienserklöster im 12. Jahrhundert waren, wie ersichtlich, gleichsam nur vorübergehende Notbehelfe. Daß ein Kloster die Schenkung eines Zinsdorfes oder eines sonstigen abgelegenen Gebietes nicht verschmähte, weil dort nicht gleich nach Besitzergreifung der Eigenbetrieb eingeführt werden konnte, ist verständlich. Hätten die Klöster besonders des westlichen Deutschlands solche Schenkungen ausgeschlagen, so wären sie wahrscheinlich nie zu größerem Besitz gelangt. Daher nahmen sie auch mit Zinsdörfern vorlieb, in der Absicht, diese bei nächster Gelegenheit durch Auskauf der Bewohner oder durch Tausch, je nachdem die Verhältnisse es erforderten, in selbstbewirtschaftetes Höfeland umzuwandeln.

So wurde denn der Grundsatz des Eigenbetriebs während des ganzen 12. Jahrhunderts vom Orden aufrecht erhalten. Erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts trat hierin eine Änderung ein. Das Jahr 1208 bezeichnet die Durchbrechung ausschließlicher Höfewirtschaft. Damals gestattete das Generalkapitel, die Ländereien, welche im Eigenbetrieb weniger ertragfähig oder von den Abteien zu weit entfernt wären, mit seiner Erlaubnis an Fremde gegen die Hälfte des Ertrags oder auf irgend eine andere Weise zu verpachten[1]). Begründet war dieser Übergang von der Eigen- zur teilweisen Pachtwirtschaft bei den westdeutschen Klöstern im Aufblühen der Städte und dem gesteigerten Handelsverkehr. Denn dadurch wurde den Volksklassen, aus denen sich die Konversen größtenteils ergänzten, anderweitig die Möglichkeit geboten, persönlich frei zu werden. So ging die Zahl der Konversen zurück, auch fehlte es auf den Grangien bald an Tagelöhnern. Infolgedessen war man genötigt, Ländereien zu verpachten. Auch die Erwerbslust reicher Abteien trug mit zu diesem Umschwung in der Zisterzienserwirtschaft bei. Nur um einen stattlichen Grundbesitz zu haben, erwarben manche Klöster immer neue Güter, obschon ihre eigenen Kräfte zur Bewirtschaftung ersichtlich nicht hinreichten. Geradezu einen Hinweis auf die Rentenwirtschaft enthielt die Erledigung der Zehntfrage im Jahre 1215[2]). Bis zu diesem Jahre genossen nämlich die Zisterzienser auf allen ihren selbstbewirtschafteten Gütern Zehntfreiheit. Damals aber wurden alle Klöster verpflichtet, von dem nach 1215 erworbenen Besitz, welcher schon vor ihrer Erwerbung zehntpflichtig gewesen, die Zehnten nicht für sich zu beanspruchen, sondern dem bisherigen Empfänger zu zahlen. Um nun Übertretungen dieses Gebots und erneute Zehntstreitigkeiten mit dem Weltklerus zu verhindern, sollten Äcker, Weinberge, Backöfen

---

[1]) Terrae minus utiles vel nimis remotae ab abbatiis possunt per generale capitulum dari ad medietatem vel alio quolibet modo locari. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 719. [2]) Ebenda S. 722 und Konverseninstitut S. 98/99.

und Mühlen künftig überhaupt nicht mehr erworben werden, wenn sie nicht als Almosen und eigentliche Schenkungen dem Kloster überwiesen würden[1]). Solche Neuerwerbungen sollten aber nicht durch das Kloster bewirtschaftet, sondern an andere ausgetan werden[2]). Im Jahre 1216 hören wir sodann von einem Gesuche um Erlaubnis weltlicher Kolonisation und gemeinsamer Weidenutzung mit Weltleuten. Allem Anscheine nach hatte dieses Gesuch eine Anzahl von Äbten gestellt. Selbst damals noch wurde ein allgemeines Zugeständnis vom Kapitel nicht gegeben, sondern die Entscheidung auf das nächste Jahr verschoben[3]).

Die Bedeutung der beiden Bestimmungen von 1208 und 1216 für das Wirtschaftsleben der Klöster tritt in das rechte Licht, wenn man den Wortlaut beachtet. Im Beschluß vom Jahre 1208 wird geradezu der Ausdruck „ansiedeln" locare gebraucht, die Bestimmung von 1216 spricht von einem „Austun der Klosterländereien an weltliche Kolonen" de terris nostris dandis colonis saecularibus. Die Erlaubnis zur Kolonisation war also das Wesentliche und Neue dieser Bestimmungen. Der Unterschied zwischen der verflossenen Wirtschaftsepoche und der mit dem Jahre 1208 einsetzenden bestand eben darin, daß die bisherigen Zinsdörfer, so ein Kloster im Besitze solcher war, von vornherein als solche übernommen waren, und daß man bestrebt war, sie bei Gelegenheit in Grangienacker umzuwandeln, während vom Jahre 1208 ab jeder Abt von Ordens wegen dazu ermächtigt war, auf Ländereien, die entweder überhaupt unbebaut waren oder von einem Wirtschaftshof bestellt wurden, selbst als Grundherr neue Dörfer zu gründen. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte der Zisterzienserorden kolonisatorisch tätig sein[4]). Gerade aus der Klausel Terrae minus utiles vel nimis remotae glaube ich den Schluß ziehen zu müssen, daß diese Bestimmung besonders in Rücksicht

---

[1]) Diese Einschränkung des Gütererwerbs wurde schon im nächsten Jahre (1216) wieder zurückgenommen. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 723. [2]) Statutum est a cap. gen., ut nullus deinceps audeat terras arabiles, vineas, furnos vel molendina emere vel acquirere, nisi in puram eleemosynam et solemnem donationem datae fuerint nobis, quas tamen manibus propriis et sumptibus nequaquam excolamus, sed aliis tradamus excolendas. Winter, Zisterzienser III S. 213. [3]) Petitio illa de terris nostris dandis colonis saecularibus ad medietatem et de societate habenda cum saecularibus de animalibus nutriendis differtur usque ad sequens capitulum. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 723 und Anm. 2 daselbst. [4]) Winter nimmt an, schon in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts sei ein Umschwung in der Entwickelung der Zisterzienserwirtschaft nach der kolonisatorischen Tätigkeit erfolgt; er sieht als den Bahnbrecher dieser Betätigung das Kloster Doberan westlich von Rostock an (Zisterzienser II S. 124). Seiner Ansicht pflichtet auch W. Thoma bei („Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus" S. 135). — Wie aus den obigen Ausführungen zu ersehen, ist diese Annahme durchaus unzutreffend.

auf die unbebauten Wald- und Heidebesitzungen der Klöster des kolonialen Ostens erlassen worden ist.

Schon aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die Nachricht des Leubuser Stiftungsbriefs von der Ansiedlungstätigkeit der Mönche im 12. Jahrhundert nicht richtig sein kann. Denn daß auch die Wirtschaftsform eines einzelnen Klosters der Hauptsache nach nur in den angegebenen Zeitgrenzen prinzipiell verändert werden konnte, versteht sich von selber. Nächst der Wichtigkeit, welche den Wirtschaftsangelegenheiten überhaupt im Zisterzienserorden zukam, bürgt uns für diese Tatsache die straffe und geradezu vorbildlich gewordene Organisation des Ordens.

Benediktinerregel und der liber usuum, welche die Grundbestimmungen auch für die wirtschaftliche Tätigkeit der Zisterzienser enthielten, gehörten zu den Büchern, die unbedingt im Bestande der Bibliothek eines neuen Klosters sein mußten, bevor der Konvent seinen Einzug hielt [1]). Besonders aber war ja das Generalkapitel eingerichtet worden, um über die Regeltreue und Gleichartigkeit aller Klöster wachen zu können. Seit 1217 mußte jede neue Verfügung des Generalkapitels in den Klöstern an der Tafel angebracht werden, welche am Bücherschrank ständig hing, damit sich alle Mönche jederzeit mit den Bestimmungen bekannt machen konnten [2]). Im Jahre 1204 wurde allen Klöstern die Anschaffung eines libellus diffinicionum zur Pflicht gemacht, aus dem auch im Kapitel vorgelesen werden sollte [3]). Alle Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse und Beaufsichtigung der einzelnen Klöster wurden jedoch an Trefflichkeit noch übertroffen von den schon im obersten Verfassungsgesetz vom Jahre 1119, der Charte der Liebe, eingeführten jährlichen Visitationen der Tochterabteien durch die Vateräbte [4]).

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Wirtschaftsverfassung für das innere Ordensleben zukam, unterstand selbstverständlich auch die gesamte Wirtschaft eines Klosters der Oberaufsicht des Vaterabtes. Selbst als das Generalkapitel verzichtet hatte, zu jeder einzelnen Neuerwerbung seine Genehmigung zu erteilen, blieben doch alle Erwerbungen von Gütern abhängig von der Zustimmung des Vaterabtes (1248) [5]). Veräußerungen ohne Zustimmung des Vaterabtes und der Mehrzahl des Konvents sollten gemäß des Beschlusses von 1233 mit sofortiger Absetzung des Abts bestraft werden [6]).

---

[1]) 12. Bestimmung des lib. usuum, Guignard S. 253. [2]) L. Dolberg, „Kirchen und Klöster der Zisterzienser nach Angabe des ‚liber usuum' des Ordens" in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden. Bd. 12 (1891) S. 46. [3]) Winter, Zisterzienser I S. 20. [4]) Ebenda S. 7 ff. [5]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 724. [6]) Dolberg, Zisterzienser-Mönche S. 224.

Zu Verpachtungen oder gar Verkäufen von Grangien war zu allen Zeiten erst die Erlaubnis des Generalkapitels nötig[1]). Auch bei sonstigen Verpachtungen von Klostergut holte man zuvor die Genehmigung des Kapitels zu Zisterz ein. So bat im Jahre 1340 der Abt von Riddagshausen um die Erlaubnis, einige unnütze Besitzungen verkaufen oder gegen jährlichen Zins aussetzen zu dürfen. Daraufhin beauftragte das Generalkapitel die Äbte von Marienthal und Michelstein, die Angelegenheit auf ihre Notwendigkeit persönlich zu untersuchen und darüber dem nächsten Kapitel Bericht zu erstatten[2]). Bei allen Ansiedlungen auf Klostergebiet mußte sich zum mindesten der Vaterabt davon überzeugen, ob das Kloster daraus wirklichen Nutzen gewinnen würde. So wurde noch im Jahre 1315 bestimmt[3]).

Die Richtlinien der Klosterwirtschaft gab, abgesehen von den Ordensbestimmungen, in erster Linie der Vaterabt. Es ist auch ganz natürlich, daß sich die Mönche eines neugegründeten Klosters bei allen Einrichtungen ihre Mutterabtei, in der sie selbst bisher gewirkt, zum Vorbild nahmen. So müssen wir auch von vornherein annehmen, daß die Pfortaer Mönche, welche Boleslaw der Lange 1163 in Leubus einführte, auf ihren schlesischen Besitzungen die Wirtschaft in ganz gleicher Weise zu organisieren gedachten, wie sie es auf den Gütern Pfortes gewohnt waren.

Gerade bei Pforte beobachten wir nun eine mustergültige Zisterzienserwirtschaft, denn überall auf Pfortaer Gütern war der Eigenbetrieb eingeführt. Pforte ließ während des 12. Jahrhunderts gegen 10 Dörfer eingehen, um deren Äcker von den neuerrichteten Grangien aus bewirtschaften zu können[4]). Im Jahre 1204 gelangte dieses Kloster auch in den Besitz des deutschen Dorfes Flemmingen. Bei der Bestätigung durch den Bischof Berthold von Naumburg wurde den Mönchen nun ausdrücklich die Bedingung gestellt, die dort wohnenden Bauern zu belassen. Sollten die Mönche beabsichtigen, die Einwohner von Flemmingen, welche die Äcker nach fränkischem Recht besitzen, zu entfernen, so müßten sie die Bauern durch eine gleichwertige Entschädigung zum freiwilligen Verlassen des Dorfes veranlassen. Die Erwerbung dieses Ortes war also für Pforte der Anfang einer teilweisen Zinswirtschaft[5]). Aber nicht vom Kloster ging diese Änderung aus, sondern vom Bischof, der den Mönchen

---

[1]) Dolberg, Zisterzienser-Mönche S. 224. [2]) Winter, Zisterzienser III S. 299.
[3]) Item cap. admittit, quod bona terre seu possessiones possint tradi secularibus ad vitam seu ad formam perpetuam, si ex tali locatione est vel esse poterit utilitas manifesta. Dictam autem utilitatem teneantur filii abbates patribus in visitationibus intimare. Winter III S. 265. [4]) Wolff, Chronik von Pforte Bd. 1. Winter, Zisterzienser I S. 120/121, II S. 197 ff. [5]) Ebenda. Die Urk. vom Jahre 1204 bei P. Böhme, Pfortaer Urkundenbuch S. 76, deutsch bei Wolff I S. 254.

die Belassung der Bauern als Bedingung der Erwerbung machte. Die Urkunde über Dorf Flemmingen ist das beredteste Zeugnis dafür, wie treu von den Pfortaern die Ordensregel befolgt wurde. Nur durch einen förmlichen Vertrag konnten sie vermocht werden, das Areal dieses Dorfes nicht in Grangienäcker umzuwandeln, sondern die Bevölkerung zu belassen.

Und diese Pfortaer Mönche, denen Zinswirtschaft völlig fremd war, sollen auf den Leubuser Gütern im 12. Jahrhundert die Anlage deutscher Dörfer, also eine zielbewußte Rentenwirtschaft, in Aussicht genommen, ja sogar schon vor 1175 in die Wege geleitet haben? Das ist durchaus unwahrscheinlich. Der Abt von Pforte, der alle seine Güter durch Grangien bewirtschaften ließ, konnte im 12. Jahrhundert der Leubuser Tochterabtei keine Erlaubnis zur Kolonisation geben. Gegen die angebliche Ansiedlungstätigkeit der Leubuser Mönche spricht somit auch das Vorbild des Mutterklosters Pforte. Die Hauptsache ist jedoch, daß während des ganzen 12. Jahrhunderts die Kolonisation auf Klosteräckern durch die Ordensregel verboten war.

Was im besonderen die Gründung deutscher Klosterdörfer vor dem Konventseinzug anlangt, so waren die wenigen Pfortaer Mönche, welche der neue Herzog von Schlesien im Jahre 1163 nach dem verlassenen Benediktinerkloster Leubus führte, allem Anscheine nach hierzu überhaupt nicht imstande. Sie bildeten gleichsam die Vorhut, welche das Klösterlein erst umbauen und einrichten mußten, damit es den Anforderungen einer Zisterzienserabtei entsprach[1]). Denn erst wenn ein neues Kloster soweit hergerichtet war, daß der Konvent gleich am ersten Tage seines Einzuges die gewohnte Ordnung ohne Störung innehalten konnte, zog vom Mutterkloster der neue Abt aus, wie Christus mit den Zwölfen in der Regel begleitet von zwölf Mönchen und wohl einer gleichen Zahl von Laienbrüdern[2]). Bei Leubus verzögerte sich der Einzug des vollen Konvents ungewöhnlich lange infolge der ungünstigen politischen Lage.

Kaum hatten sich nämlich Boleslaw von Schlesien und Mesko von Ratibor in ihren Herzogtümern einigermaßen festgesetzt, so versuchten sie die Oberherrschaft ihres Oheims Boleslaw abzuschütteln, der in den schlesischen Burgen Besatzungen zurückgelassen hatte. Sie vertrieben die großpolnischen Besatzungen und rüsteten sich zur Gegenwehr. Langjährige Streitigkeiten gaben sogar Kaiser Friedrich Veranlassung zu einem neuen Polenfeldzug im Jahre 1172[3]). Wahrscheinlich bewirkte dieses Eingreifen des Kaisers die

[1]) Vgl. die Schilderung der versus Lub. in den Mon. Lub. p. 14. [2]) Die 12. Bestimmung des lib. usuum „Über die Art der Anlage neuer Klöster", Guignard S. 253. Winter, Zisterzienser I S. 8. [3]) Grünhagen, Gesch. Schlesiens I S. 33.

Beilegung der Fehde zwischen den schlesischen Herzogen und ihrem Oheim. Mesko von Ratibor aber hatte allem Anschein nach von dem Kampf gegen den Oheim für sich eine Gebietserweiterung erhofft. Als er sich nun hierin getäuscht sah, brach der verhaltene Unmut über seinen im Verhältnis zu Boleslaws Herzogtum weit kleineren Besitz von Ratibor offen aus. Er vertrieb seinen Bruder und machte sich zum alleinigen Herrscher von ganz Schlesien. Diese Vertreibung dürfte nicht vor 1172 geschehen sein, da bis zu diesem Jahre beide Brüder vereint gegen den Oheim standen.

Die Verbannung Boleslaws des Langen war für Leubus fast noch nachteiliger als die vorangegangenen Kriegsunruhen. Jetzt fehlte den Mönchen ihr Schützer und Förderer, der aus seinen Mitteln die materielle Existenz des künftigen Klosters gründen sollte. Selbst als nach der Rückkehr Boleslaws die Herbeirufung des Konvents endlich zur Ausführung gelangte[1]), litten die Mönche noch lange Zeit so große Not, daß sie beinahe in ihr Mutterkloster zurückgekehrt wären und die begonnene Neugründung endgültig aufgegeben hätten. (Qui vix manserunt, inopes multumque fuerunt.) Sie fanden eben bei der damaligen primitiven Kultur der Bewohner nichts vor und waren in jeder Hinsicht auf ihre eigenste Tätigkeit und Fertigkeit angewiesen. Wie mühselig das Leben der Mönche in den Anfängen gewesen sein mag, ist daraus zu entnehmen, daß Abt Florentius bei seinem Alter die Entbehrungen nicht länger ertragen konnte und deshalb nach Pforte zurückkehrte. Man schickte für ihn Tizelin nach Schlesien, welcher somit der zweite Abt von Leubus wurde[2]).

In den hier zugrunde gelegten versus Lubenses ist uns ein Stück wertvoller Klostertradition aufbewahrt, welche auf jene Mönche selbst zurückgeht, die unter großen Mühen und Entsagungen den Grund legten zu der nachmals so angesehenen, reichen Abtei. Diesen wackern Mönchen allzeit ein dankbares Andenken zu sichern, ist der Zweck, den der Verfasser, vermutlich ein recht alter Mönch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts[3]), verfolgt. Er ermahnt seine Mitbrüder, sich stets daran zu erinnern, daß des Klosters Wohlstand jenen ersten Mönchen zu danken sei.

---

[1]) Nach Angabe des Leubuser Gedichts zog der Konvent erst ungefähr 20 Jahre nach 1163 in Leubus ein:

Primis bis denis conventus non erat annis
Istic, sed fratres pauci deserta colentes. (Mon. Lub. p. 14.)

Das eigentliche Jahr des Einzuges könnte nur durch eine erneute Untersuchung über die höchst dunkle Chronologie der Ereignisse unter Boleslaw dem Langen ermittelt werden, die an dieser Stelle nicht geführt werden kann. So viel steht jedoch fest, daß die Zisterzienser als Konvent erst nach 1175 in Leubus eingezogen sind. [2]) Siehe die Leubuser Verse, Mon. Lub. p. 14, 15. [3]) Wattenbach im Vorwort zu den Mon. Lub. S. 6 und 7.

Auch diese von keiner Tendenz getrübte Schilderung der Anfänge des Klosters ruft Zweifel an der Ansiedlungstätigkeit der Mönche wach. Wir fragen, ob die wenigen Klosterbrüder, welche in bedrängter Lage kaum selbst ihr notdürftiges Auskommen hatten, imstande waren, eine Ansiedlungstätigkeit zu entfalten. Man könnte meinen, daß gerade die Zinsdörfer dem Mangel abhelfen sollten. Da aber den Neudörfern Abgabenfreiheit bis zu 16 Jahren zugebilligt wurde[1]), so hätte auch diese Maßnahme über die erste Not nicht hinweghelfen können. Außerdem hätten die Mönche, welche selbst nicht wußten, ob es gelingen würde, unter diesen ungünstigen Umständen die begonnene Neugründung zum Ziele zu führen, den Kolonisten keinen Rückhalt geben können. Die Verse selbst wissen nichts von derartiger Tätigkeit der ersten Mönche. Sie besagen vielmehr klar und deutlich, daß in den ersten zwei Jahrzehnten, während welcher der Konvent noch nicht anwesend war, nur wenige Brüder das öde Feld, also größtenteils bisher unbestelltes Land, bebauten. Sie betrieben eben, wie die Ordensregel verlangte, die Eigenwirtschaft. Die kümmerliche Lage, in der sich der Konvent nach seinem Einzug in Leubus befand, ist sicherlich in erster Linie auf den geringen Besitz des Klosters in damaliger Zeit zurückzuführen. Die Güter, welche wir aus der ersten päpstlichen Bestätigung vom Jahre 1201 und schließlich aus dem Stiftungsbrief kennen, sind nun zu einem beträchtlichen Teile Schenkungen schlesischer Schlachtizen[2]). Diese Schenkungen dürften in der Mehrzahl erst dem eigentlichen Konvent zugewendet worden sein, vielleicht eben im Hinblick auf seine Armut. Die ersten Mönche, welche im Jahre 1163 aus Pforte nach Schlesien kamen, verfügten daher ohne Zweifel nur über die allererste Dotation des Herzogs Boleslaw. Diese bestand in dem Standort des Klosters, dem nahen Marktort und einem größeren Gebiete des Umkreises. Die ersten Zisterzienser waren somit gar nicht im Besitze eines genügenden Landgebiets, auf dem die Gründung neuer Dörfer hätte erfolgen können.

Zu der Angabe des Stiftungsbriefs über das Vorhandensein deutscher Dörfer im Jahre 1175 steht sodann der Wortlaut der Befreiungen deutscher Klosterbauern in selbiger Urkunde in gewissem Widerspruch. Die Deutschen,

---

[1]) Stenzel in der Einl. zur Urkundensammlung S. 155 und in seiner Geschichte Schlesiens S 214. [2]) Hierunter sind natürlich auch die Güter zu verstehen, welche der Herzog einst seinen Getreuen geschenkt hatte, dann aber von diesen dem Kloster mit Einwilligung des Herzogs vermacht wurden. So z. B. Godekow und die villa Bogdani. Siehe den Abschnitt über Neuhof und Guckelhausen.

welche bereits längere Zeit in Schlesien wohnen und vollständige Dorfgemeinden gebildet haben, erhalten erst beim Einzug des vollen Konvents (1175) Erleichterung der ihnen fremden Steuerpflicht. Nach Meinardus waren sie mit den ersten Mönchen im Jahre 1163 eingewandert, und da sie „bis zu der Zeit, als das Stiftungsprotokoll abgefaßt wurde, Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt hatten, krönten die Piasten nunmehr das Werk ihrer Hände“ [1]).

Nun ist es eine bekannte und leicht einzusehende Tatsache, daß die Ansiedlungsbedingungen der Deutschen zu Beginn der Kolonisation die bestmöglichen waren. Erst später, als schon ein großer Teil des Landes vergeben war, verschlechterten sich die Bedingungen, je mehr das Arbeitsangebot die Nachfrage übertraf. Die ersten Ansiedler hatten ja auch Vergünstigungen insbesondere der Steuerlast nötig. Sie hatten eine beschwerliche und sicherlich nicht ungefährliche Wanderung zu machen und kamen, ans Ziel gelangt, in ein fremdes Land mit anderer Sprache und ihnen unbekannten Verhältnissen. Die üblichen Exemptionen bestanden nun darin, daß man die Deutschen von den ihnen unbekannten Staatsfronden befreite, welche das polnische Recht forderte. Deutsche Freie hatten sich in früherer Zeit daheim unter den Schutz eines Herrn gestellt und als Hörige sogar ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben, nur um der öffentlichen Verpflichtungen ledig zu werden [2]). Daher waren auch die deutschen Kolonisten nicht gewillt, die polnischen Staatsfronden zu übernehmen. So war denn die Befreiung von letzteren die erste Bedingung, unter welcher sie sich in Schlesien ansiedelten. Dafür entrichteten sie dem Herzog eine bestimmte Getreideabgabe, das sogenannte Herzogskorn [3]), und einen Geldzins [4]). Es gibt wohl keine Urkunde über die Gründung eines deutschen Dorfes, welche nicht wenigstens die teilweise Befreiung der Ansiedler vom ius Polonicum enthält. Die Befreiungen waren, wie hervorgehoben werden muß, Bedingung zur Niederlassung, sie erfolgten also unmittelbar vor der Ansetzung der Deutschen.

Daher ist es wenig glaubhaft, daß sich die ersten deutschen Bauern in Schlesien, bei deren Ansiedlung wir besonders weitgehende Befreiungen erwarten, unter keinen anderen Vergünstigungen niedergelassen haben, als auf das ihnen gegebene Versprechen hin, im Falle der Bewährung ihrer Tüchtigkeit vom polnischen Rechte künftig nach langen Jahren befreit zu werden.

---

[1]) Neumarkter Rechtsbuch S. 86. [2]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, 2. Bd., Schlußkapitel. [3]) Stenzel in der Einl. zur Urkundensammlung S. 146 und in seiner Gesch. Schlesiens S. 211. [4]) W. Schulte, Die politische Tendenz der Cronica principum Poloniae (Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. Bd. 1, 1906) S. 54.

Eine solche, erst lange nach der Ansiedlung erfolgte Exemption von polnischem Recht enthält aber, wie gesagt, die Gründungsurkunde nach ihrem genauen Wortlaut. Immerhin wäre es nicht so ganz ausgeschlossen, daß dem Verfasser des Stiftungsbriefs bezüglich der schon vorhandenen deutschen Dörfer eine Bestätigung schon früher erfolgter Befreiung vom polnischen Recht vorgeschwebt hat. In diesem Falle würde in der Urkunde eine Ungenauigkeit oder ein Versehen vorliegen. Ein solches aber wäre dem Verfasser einer echten Originalurkunde, der den klaren Überblick über die wirklichen Verhältnisse zu Beginn der deutschen Kolonisation gehabt hätte, in einem so wichtigen Punkt sicherlich nicht unterlaufen. Die Formulierung der Exemption und die Angabe über das Vorhandensein deutscher Dörfer zu derselben Zeit stehen also in jedem Falle in Widerstreit und sprechen daher gegen die Echtheit der Urkunde. Vor allem aber ist es wohl ausgeschlossen, daß die ersten deutschen Bauern von allen nachfolgenden Kolonisten unter den schlechtesten Bedingungen angesiedelt worden sind.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Stiftungsbrief weder eine eigentliche Kolonisationserlaubnis des Herzogs noch die Bestätigung einer etwa vorangegangenen aufweist, obwohl die Exemption der deutschen Bauern sowie besonders die Verleihung des Neubruchzehnten von künftig anzulegenden Klosterdörfern nur verständlich ist, wenn man eine weitgehende Genehmigung zur Ansiedlung voraussetzt. Auch hierin liegt ein Mangel, der gewiß nicht für die Echtheit der Urkunde spricht.

b) Besondere Untersuchung über die einzelnen Klosterbesitzungen hinsichtlich territorialer Entwickelung, Höfeanlage und Gründung deutscher Dörfer.

Wir gehen nun dazu über, die Wirtschaftsform auf den Leubuser Besitzungen Mittelschlesiens im einzelnen zu untersuchen. Unsere Aufgabe besteht demnach zunächst darin, nach zeitlicher Bestimmung der einzelnen Erwerbungen die ältesten Grangien festzustellen. Vor allem aber müssen wir in den Ortschaften, welche selbst oder in nächster Nähe keine Klosterhöfe aufzuweisen haben, die Abstammung ihrer Bewohner zu ergründen suchen. Es ist die Frage zu beantworten, ob sich für irgend eine Ortschaft des Stiftungsbriefs urkundlich gesicherte Merkmale einer deutschen Einwohnerschaft im 12. Jahrhundert nachweisen lassen. Denn nach der Gründungsurkunde sollen schon im Jahre 1175 deutsche Dörfer vorhanden gewesen sein. Auch müssen wir erwarten, daß die Leubuser Mönche im Hinblick auf die Vorteile, welche die Anlegung deutscher Dörfer zumal bei den Privilegien von Herzog und

Bischof versprechen mußte, von der erbetenen Kolonisationserlaubnis des Herzogs recht ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Außerdem soll Bischof Jaroslaw gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Zehnten der deutschen Klosterdörfer von Leubus, welche bis dahin vom Kloster auf Grund der Schenkung des Bischofs Siroslaw bezogen wurden, an sich genommen haben. Diese Rücknahme deutet unverkennbar auf eine erhöhte Bedeutung der Zehnten, welche in der Vermehrung der deutschen Klosterdörfer begründet zu sein scheint. Voraussichtlich können wir also bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine ganze Anzahl neuentstehender Dörfer auf den Leubuser Gütern nachweisen.

Zum Überblick seien hier die Besitzungen aufgezählt, welche das Besitzverzeichnis des Leubuser Stiftungsbriefs enthält, und zwar in der dort gewählten Reihenfolge:

Leubus (Lubens), Kr. Wohlau — Bogenau (Bogonouwe), etwa 20 km südlich von Breslau — Protzan (Dobrogozesdorph), nördlich von Frankenstein — der Zubehör der Kapelle in Nabitin, einem Teile der heutigen Nikolaivorstadt von Breslau (capella et eius attinentia et taberna in Nabitin) — Oder-Wilxen (Wiltsin), Kr. Neumarkt — Guckelhausen (Godechendorph), Kr. Striegau, nahe der Grenze des Landkreises Neumarkt — Fröbel (villa Martini), Kr. Neustadt — Krayn (Craiouwe), Kr. Liegnitz — Brosewitz (villa iuxta Brozte), ungefähr 20 km südwestlich von Ohlau — Sorawin (Soravin), das Areal dieses untergegangenen Dörfchens bildet einen Teil des heutigen Weidenhof bei Breslau — ein Gutshof auf dem Elbing vor Breslau (curia in Olbino) — drei Dörfer als Dotation der Stephanskirche zu Beuthen an der Oder, von denen das eine nur durch Umschreibung bestimmt und ohne Namen ist (una, sc. villa, circuitione signata) — Würbitz (Werbenice), Kr. Freistadt — Brostau (Vbrezte), westlich von Glogau — Neuhof (villa Bogodani), Kr. Striegau[1]).

Man sieht, daß der kleinste Teil des hier aufgezählten, ältesten Besitzes von Leubus im Liegnitzer Kastellaneigebiet liegt. Nächst Krayn können wir hierzu nur Leubus selbst mit seinem Umkreis rechnen, das heute zum Wohlauer Kreise gehört. Sodann befremdet es, daß alle Güter bereits besiedelte Ortschaften sind. Zwar gehörte sicherlich zu einer jeden von ihnen ein größeres oder kleineres Wald- und Heideland. Ein ausgedehntes zusammenhängendes Ödland aber, welches mir zur Durchführung einer großzügigen Kolonisation unbedingt erforderlich scheint, wird nicht genannt.

---

1) Büsching S. 2 ff., S. R. 46.

Der Klosterbezirk (ambitus Lubensis), Kreis Wohlau-Neumarkt-Liegnitz.

Leubus und das zum Kloster gehörige Gebiet der Umgegend gibt der Stiftungsbrief mit folgenden Worten an: Lubens et attinentie eius et termini circa Oderam, videlicet ecclesia beati Hiohannis evangeliste, forum cum omni utilitate, transitus fluvii cum circumequitatione et omnibus in ea sitis.

Verweilen wir zunächst bei dem Kloster selbst. Die beherrschende Lage der Leubuser Anhöhe in nächster Nähe der Oder an einer Stelle, wo sich seit Menschengedenken ein Flußübergang befand, scheint wie geschaffen zur Befestigung, und man möchte vermuten, daß der Platz lange vor der mönchischen Niederlassung von der Bevölkerung der Umgegend als Zufluchtsort und Stützpunkt in Kriegszeiten benützt wurde. Denn obwohl er nur eine geringe Höhe zeigt, war er doch trefflich geschützt durch die natürliche Beschaffenheit der nächsten Umgebung, welche durch die jährlichen Ausuferungen der Oder in jenen Zeiten dauernd mit Sümpfen bedeckt war.

Nun lesen wir in der Gründungsurkunde, daß Leubus „in antiqui castri sinu" gelegen sei. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln, zumal da der Wortlaut der Stelle auf eine ganz bestimmte, alte Befestigungsart hinzuweisen scheint. Die Leubuser Feste wird nicht „castellum" genannt. Eine Kastellanei Leubus im Sinne der Verwaltungsbezirke unter den schlesischen Herzögen kann es auch gar nicht gegeben haben[1]). Denn die Gründung von Leubus als Benediktinerkloster durch Wladislaw II. geschah noch vor seiner Vertreibung aus Polen (1146)[2]), das Alter der Kastellaneiverfassung aber reicht kaum bis in diese Zeit zurück. „Castrum" bedeutet hier nach meinem Dafürhalten eine lagerartige Schanze zum Schutze einer größeren Volksmenge. Mit der Bezeichnung „in sinu" dürfte die Vorstellung einer kesselförmigen Anlage zu verbinden sein. So meine ich denn, daß wir unter dem „castrum Lubense" einen slawischen Rundwall zu verstehen haben. Er war in früher Zeit — gleich den andern in Schlesien festgestellten Verschanzungen dieser Art, wie z. B. Ritschen bei Brieg — der Verteidigungspunkt der umwohnenden Slawen und deckte den Oderübergang. Innerhalb

---

[1]) Aus den narocznicy de Lubus, den in den Landesburgen bediensteten polnischen Hörigen, schließt Rachfahl auf das Vorhandensein einer Kastellanei Leubus („Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege", Leipzig 1898, S. 26/27). Die narocznicy Lubusenses der hier angezogenen Trebnitzer Urkunde (bei W. Haeusler, Urkundensammlung S. 34) sind aber Lebuser (nicht Leubuser) Hörige, da in selbiger Urkunde monachi de Lubens vorkommen (freundliche Mitteilung des Herrn P. Dr. Schulte). Damit fällt die Folgerung Rachfahls.

[2]) Schulte, Die Nachrichten der Zisterzienser über Kloster Leubus, Zeitschr. 33 S. 213 ff.

dieses Ringwalls hatte Wladislaw II. ein Benediktinerkloster gebaut. Was von dem eigentlichen Wall im 13. Jahrhundert etwa noch vorhanden war, ist gewiß durch die Grundmauerungen bei dem wiederholten Neubau des Klosters Leubus zerstört worden. Im 17. Jahrhundert hielt man einen nach dem Walde zu gelegenen alten Turm sowie alte Kellermauern bei der Klosterküche für die Reste des einst vor dem Kloster dort stehenden alten „Schlosses" [1]). Dieser „alte thurn" dürfte jedoch von der im Jahre 1508 vollendeten Befestigung des Klosters [2]) hergerührt haben. Die Nachricht von dem „castrum", dessen eigentliche Bedeutung man im Hinblick auf die späteren Burgen Schlesiens nicht mehr verstand, bildete dann im Verein mit einer von den Mönchen herrührenden gelehrten (aber unrichtigen) Ableitung des Wortes Lubens von Julius die Grundlage der schon im 14. Jahrhundert vorhandenen Sage über Julius Cäsar, der hier sein Lager aufgeschlagen und so dem Ort den Namen gegeben habe [3]).

Da Leubus in früher Zeit ein Rundwall, aber nie Kastellanei gewesen ist, so verdankt der Markt, etwa 2 km nordwestlich vom Kloster, sein Entstehen wahrscheinlich erst den Pfortaer Mönchen. Diese erhielten durch das Marktrecht die bequemste Gelegenheit, die überschüssigen Produkte ihrer Landwirtschaft und ihres Gewerbes umzusetzen. Über die Gewerbe, welche in den schlesischen Zisterzienserklöstern betrieben wurden, erfahren wir Näheres aus einer Urkunde des Klosters Grüssau vom Jahre 1299, wonach es Schmiede, Bäckerei, Weberei, Schuhmacherwerkstatt und Schneiderei innerhalb der Klostermauern gab [4]). Dieselbe uneingeschränkte Freiheit des Klein- und Großverkaufs, welche nach der genannten Urkunde und dem Stiftungsbrief von Grüssau dieser Enkelin von Leubus auf Grund der dem Orden zugestandenen Freiheiten gewährt wurde [5]), dürfen wir auch für das älteste Zisterzienserkloster Schlesiens Leubus annehmen.

Gleich dem Markt selbst dürfte auch die zu ihm gehörige Kirche von St. Johann erst von den Zisterziensern nach Einzug des Konventes errichtet worden sein. Die Leubuser werden aber gewiß recht bald den Bau dieser Kirche begonnen haben, da ja, wie bereits erwähnt, die Ordensregel pfarramtliche Funktionen der Klostergeistlichkeit verbot [6]), und daher die zum Markt

---

[1]) Proarch. Lub. fol. 17b. [2]) P. Wels, Kloster Leubus in Schlesien (2. Aufl., Breslau 1909) S. 27. [3]) Diese Sage in den versus (Mon. Lub. p. 14). [4]) S. R. 2531. [5]) Urk. 1292 (8. Sept.): plenum ius, secundum quod ubique in suo ordine hactenus fieri consuevit, libere habeant et quiete ipsa videlicet quelibet sua opera vendendi integraliter seu particulariter tam in ipso claustro quam intra omnes dominii nostri (sc. Bolkonis de Furstinberc) terminos. Sommersberg, Ss. rer. Sil. I S. 827, S. R. 2241. [6]) Siehe S. 13.

kommenden Bewohner der Umgegend fast gar keinen Zutritt zur Klosterkirche hatten. Schon die innere Einrichtung einer Zisterzienserkirche ließ für eine Pfarrgemeinde keinen Platz. Nächst dem Hochaltar war der Mönchschor, an den sich, durch Schranken getrennt, der Chor der Konversen anschloß. Nur ein kleiner Raum im hintersten Schiff der Kirche, von den Konversen gleichfalls durch Schranken abgeschlossen, blieb für Gäste und die bei dem Kloster in Arbeit stehenden Familiaren [1]).

Von dem heutigen, unmittelbar vor dem Kloster gelegenen Dorf Leubus ist noch im 14. Jahrhundert keine Spur nachweisbar. Nach der Urkunde des Herzogs Heinrich von 1202 hat Boleslaw den Mönchen ipsum Lubes cum foro et suis pertinentiis gegeben [2]). Selbst die Interpolationen des Stiftungsbriefes, von denen die jüngste [3]) wahrscheinlich erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist, enthalten in dem ausführlich genannten Zubehör von Leubus, wie er zur Zeit der Anfertigung dieser Schriftstücke auch wirklich bestehen mochte, keine Andeutung über eine bei dem Kloster bestehende dörfliche Siedelung [4]). In unmittelbarer Nähe ihres Klosters konnten eben die Mönche am allerwenigsten die Gründung eines Dorfes zulassen. Denn nach den Ordensbestimmungen sollten die Klöster gemäß dem Vorbild des hl. Benediktus nicht in den Burgen und Dörfern, sondern in möglichster Abgeschiedenheit vom Getriebe der Welt angelegt werden [5]).

Daher sehen wir, daß auch Kloster Heinrichau nicht in der alten Ortschaft, dem heutigen Altheinrichau, sondern ungefähr 3 km davon entfernt errichtet wurde, und man mag den Erlenhain hinter dem Kloster, von dem uns der zweite Teil des Gründungsbuches berichtet [6]), sorglich gehegt haben, um nach Möglichkeit Siedlungen vom Kloster fernzuhalten. Noch heute ist ja das Kloster im Osten und Süden von Wald umrahmt. Wie sehr man darauf bedacht war, das Kloster getrennt von den Wohnstätten der Menschen zu erhalten, zeigt eine Begebenheit aus der Geschichte dieses Tochterklosters von Leubus. Hart am Klostergarten begann nach Süden zu der Erbbesitz eines Ritters, mit Namen Michael Daleborius. Ritter Michael, der sich schon öfters Plackereien des Klosters hatte zuschulden kommen lassen, siedelte nun zum Ärger der Mönche auf seinem Gebiete dicht neben dem Kloster deutsche Bauern

---

[1]) L. Dolberg, „Die Kirchen und Klöster der Zisterzienser nach Angabe des „lib. usuum“ des Ordens“, Mitteilungen und Studien Bd. 12 S. 34—39. [2]) Zeitschr. Bd. 5 S. 214, S. R. 78. [3]) Es ist die Urk. vom 29. Sept. 1178, Büsching Nr. VI. [4]) Büsching Nr. II, III, IV. [5]) Quia etiam beatum Benedictum non in civitatibus nec in castellis aut in villis, sed in locis a frequentia populi semotis cenobia construxisse sancti viri sciebant: idem se emulari promittebant. Exordium bei Guignard S. 72. [6]) in alneto retro claustrum. Heinrichauer Gründungsbuch S. 111.

an. Damit war der Klosterfriede dahin. Denn die tanzlustige Dorfbevölkerung, Frauen und Mädchen, benutzten an Sonntagen den nahen Obstgarten des Klosters als willkommenen Tanzplatz. Abt Bodo wurde ängstlich besorgt um das Seelenheil seines Konvents, war doch überhaupt den Frauen das Betreten des Klostergebiets streng verboten. Um nun die Äcker der deutschen Bauern zu erwerben, entschloß er sich sogar, dem Ritter Michael die Grangie Niklawiz in der Nähe der heutigen Rankenmühle östlich von Heinrichau tauschweise anzubieten. Nach längeren Unterhandlungen ging der Ritter auf den Tausch ein und trat für den Klosterhof mit Äckern ein gleiches Landstück bei dem Kloster ab. Der Abt kaufte nun die deutschen Ansiedler für 80 Mark Silber aus[1]) und stellte so die völlig abgeschiedene Lage des Klosters wieder her.

Dieser Vorfall erweist zur Genüge, wie sehr die schlesischen Zisterzienser darauf hielten, daß ihre Klöster nicht allmählich in Dörfer einbezogen wurden. Denn es mußten besonders wichtige Gründe vorliegen, wenn man einen wohlgebauten Klosterhof mit allem Vieh und Feldbestand weggab. Leubus hat denn auch an dem Grundsatz der Abgeschlossenheit von den übrigen menschlichen Wohnorten festgehalten. Dem entsprach schon die Lage des Klosters in der Einsamkeit des uralten Eichenwaldes. Eine Ansiedlung bei Kloster Leubus wurde erst möglich, als auch die Zisterzienser Einfluß auf das Volk zu gewinnen suchten und damit ihre strenge Abgeschlossenheit aufgaben. Wie spät das bei Leubus der Fall war, mag man daraus entnehmen, daß erst im Jahre 1330 am Tage der Einweihung des neuerbauten Klosters Bischof Nanker von Breslau den bußfertigen Besuchern der Marienkirche zu Leubus vierzigtägigen Ablaß erteilte[2]).

Außer dem Kloster und Marktort Leubus war den Mönchen allem Anscheine nach gleich bei der Gründung vom Herzog ein beträchtliches Gebiet der Umgegend geschenkt worden. Das Güterverzeichnis der ältesten päpstlichen Bestätigung des Klosterbesitzes vom 10. August 1201 zählt nämlich am Anfang folgende ville auf: Leubus-Markt[3]) (Lubens), Rauske (Ruzke), Rathau (Radtaj), Sagritz (Zagorizs)[4]). Die beiden letztgenannten Ortschaften liegen ungefähr in einer Linie östlich von Kloster Leubus. Rauske, Rathau und Sagritz werden noch in einer unechten Urkunde aus dem Ende des 14. Jahrhunderts genannt[5]). Rauske und Sagritz begegnen außerdem noch

---

[1]) Heinrichauer Gründungsbuch S. 37 ff. [2]) S. R. 4934. [3]) Auch in der Leubuser Urk. vom 15. Juni 1249 wird der Marktort Leubus villa forensis Lubens genannt. Büsching S. 180, S. R. 702. [4]) Die Papsturk. von 1201 bei Büsching S. 24, 25, S. R. 74. [5]) Die Urk. trägt das Datum 1304, 3. Febr. S. R. 2778.

in der gleichfalls unechten Zehnturkunde des Bischofs Cyprian von 1202[1]). Obgleich wir sonst aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine speziellen urkundlichen Nachrichten über diese Besitzungen haben, so ist doch die Zugehörigkeit eines größeren Landgebietes in unmittelbarer Nähe des Klosters keineswegs in den Urkunden unberücksichtigt. Das ergibt sich zunächst aus der Urkunde Heinrichs von 1202, deren Nachrichten besonders zuverlässig sind, weil sie zum Teil wörtlich alten Klosteraufzeichnungen entnommen sind[2]). Laut dieser Urkunde hat Heinrich I. nach seinem Regierungsantritt dem ambitus von Leubus durch persönliche Umschreitung in Gegenwart seiner Barone und der Einwohner der umliegenden Ortschaften feste Grenzen gegeben und bei dieser Gelegenheit zur Abrundung dieses ambitus manche Ländereien hinzufügt, darunter auch ein gewisses Gut Stuchowo[3]).

Eine Vorstellung von der räumlichen Ausdehnung dieses ältesten ambitus Lubensis gewinnen wir, wenn wir die Lage des am Rande des Umkreises liegenden Stuchowo bestimmt haben. Bisher wurde allgemein angenommen, Stuchowo sei das heutige Schützendorf im Kreise Liegnitz[4]). Aber schon ein Blick auf die Karte lehrt uns, daß diese Annahme unvereinbar ist mit der obigen Angabe und deshalb unmöglich zutreffend sein kann. Von der Oder liegt nämlich Schützendorf südlich etwa 9 km entfernt, vom Kloster beträgt die Entfernung mehr als 12 km. Das Ausschlaggebende dabei ist aber, daß Leubus nie irgend welche Nachbarländereien von Schützendorf besessen hat, und daher dieses Dorf nie mit Klostergütern in Verbindung gestanden hat. Nach der Urkunde von 1202 aber ist Stuchowo zur Ausfüllung einer Lücke in geschlossenem Gebiet hinzugegeben worden, es muß also mindestens auf drei Seiten von Leubuser Klostergebiet umschlossen gewesen sein. Die nähere Bestimmung der Lage von Stuchowo ermöglicht die Trebnitzer Urkunde vom 28. Juni 1203, welche auch über den Tausch von Stuchowo gegen Klissovo berichtet. Hier erfahren wir, daß Stuchowo bei Kozi gelegen hat[5]).

---

[1]) Büsching S. 29, S. R. 77. [2]) Über diese Urk. siehe II. Teil, Abschnitt 2.
[3]) Et quia patre meo vivente ambitus terminorum non erat distinctus, ipso viam universe carnis ingresso, cum baronibus meis et hominibus circumsedentibus circuivi a. dom. incarn. 1202 in die ascensionis domini et circuitum signis munivi. Ibidem eciam quedam addidi, que mihi videbantur ambitui competere, tam ea quam sortem nomine Stuchowo cum aliis sortibus prenominate circuitioni includens, quarum loco Klissovo recepi. Zeitschr. 5, S. 214. [4]) Siehe S. R. 78 und Thoma. [5]) S. R. 92. — Klissovo, bei dem heutigen Pflaumendorf zu suchen, erhielt das im Jahre 1202 gegr. Kloster Trebnitz.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Viktor, Johannes, Maria Seidel, Sohn des Telegraphen-Sekretärs Max Seidel und seiner Ehefrau Auguste, geb. Schwarzer, am 23. Januar 1886 zu Breslau. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und katholischen Bekenntnisses. Nach dem ersten Unterricht auf der Volksschule besuchte ich das Königl. St. Matthiasgymnasium meiner Heimatstadt, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich an der Universität Breslau Geschichte, Deutsch und Erdkunde. Als ordentliches Mitglied gehörte ich den Seminaren folgender Herren Professoren an:

Cichorius, Kampers, Kaufmann, Koch, Kühnemann, Preuß, Siebs, Supan, Volz und Ziekursch.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen der Herren:

Baumgartner, Cichorius, O. Hoffmann, Kampers, Kaufmann, Klaatsch, Koch, Kühnemann, Kückenthal, Passarge, Preuß, Seger, Siebs, Skutsch †, Stern, Supan, Volz, Wenckstern und Ziekursch.

Allen meinen hochverehrten Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Kampers, dessen Seminar mich in Paläographie und Diplomatik einführte, sage ich besonders herzlichen Dank. Für mehrfachen gütigen Rat bin ich Herrn P. Dr. Lambert Schulte O. F. M. dankbarst verbunden. Ebenso danke ich dem Direktor des Königl. Staatsarchivs, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Meinardus, sowie Herrn Archivrat Dr. Wutke und den andern Herren Archivbeamten für das mir stets bezeigte freundliche Entgegenkommen. Dem Vorstand des Vereins für Geschichte Schlesiens, der meine vollständige Arbeit in seine Veröffentlichungen aufgenommen hat, gebührt mein ganz besonderer Dank, den ich auch Herrn Prof. Dr. Maetschke für die liebenswürdige Unterstützung bei der Durchsicht der Korrekturen an dieser Stelle ausspreche.